

Datum	Inhalt	Seite
11. 8. 1966	Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg	245
2. 8. 1966	Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrs-unfallstatistik	246
15. 7. 1966	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Gymnasien und den staatlichen Realschulen sowie an den staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife	246
15. 7. 1966	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen	248
19. 7. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern	249
26. 7. 1966	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Preise für Milch	249
29. 7. 1966	Verordnung über die Einstellung von Beamten für den technischen Dienst bei der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg (EinstellungsV/BLGA)	250
1. 8. 1966	Verordnung zu Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) und zu Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF)	250
2. 8. 1966	Verordnung über die Organisation des Flurbereinigungsdienstes in Bayern	251
8. 8. 1966	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebV Verm)	252
8. 8. 1966	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	252
17. 8. 1966	Landesverordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, lebenden Einhufern, lebendem Hausgeflügel, Federn und Federteilen, Hasen und Kaninchen, tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh im kleinen Grenzverkehr	252
19. 8. 1966	Landesverordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest	253
25. 8. 1966	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach (BergAPO)	253
18. 8. 1966	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. August 1966 Vf. 58,70 — VIII — 66 betreffend Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Bayerischen Landtags über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes vom 25. Mai 1966 (GVBl. S. 183)	258
10. 8. 1966	Berichtigung des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung des Bayerischen Geologischen Landesamtes vom 28. Juni 1966 (GVBl. S. 242)	266
	Druckfehlerberichtigungen	266

Bekanntmachung

betreffend den Staatsvertrag über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg

Vom 11. August 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 22. Juni 1966 den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern abgeschlossenen Staatsvertrag über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg zugestimmt. Auf Grund dieses Beschlusses habe ich dem Herrn Bundesminister für Verkehr mitgeteilt, daß die nach der Bayerischen Verfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Staatsvertrages vorliegen. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß seinem § 6 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

München, den 11. August 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Staatsvertrag

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, und der Freistaat Bayern (Bayern), vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten, schließen über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse folgenden Staatsvertrag:

§ 1

Erklärung zur Bundeswasserstraße

(1) Die Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg wird zur Bundeswasserstraße erklärt, und zwar:

1. die Kanalstrecke von der Abzweigung des unteren Vorhafens der Schleuse Bamberg aus dem rechten Regnitzarm bis zur Abzweigung aus der kanalisierten Regnitz bei Neuses,
2. die kanalisierte Regnitz von der Abzweigung der Kanalstrecke nach Nummer 1 bis zur Einmündung des Stillwasserkanals bei Hausen,

3. die Kanalstrecke von der Einmündung des Stillwasserkanals in die kanalisierte Regnitz bei Hausen bis zur Einfahrt in die seitlichen Becken des Hafens Nürnberg,

4. die neue Regnitzstrecke zwischen km 2,0 und km 3,6 (neu).

(2) Zur Bundeswasserstraße gehören:

1. der rechte Regnitzarm von der Abzweigung der Kanalstrecke nach Absatz 1 Nr. 1 (Abzweigung des unteren Vorhafens der Schleuse Bamberg) bis 170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg,

2. der Wehrraum der Staustufe Buckenhofen,

3. die Regnitz von 150 m unterhalb der Wehranlage bei Neuses bis zur Abzweigung der Kanalstrecke nach Absatz 1 Nr. 1 (Abzweigung aus der kanalisierten Regnitz bei Neuses),

4. die Regnitz von der Einmündung des Stillwasserkanals bei Hausen bis 270 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Hausen.

(3) Der Zeitpunkt, von dem ab ein Abschnitt der Großschiffahrtsstraße dem allgemeinen Verkehr dient, wird nach Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern im Bundesgesetzblatt und Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

§ 2

Aufhebung von Bundeswasserstraßen

Folgende Strecken des Mains und der Regnitz verlieren die Eigenschaft als Bundeswasserstraße:

1. der Werkkanal von seiner Abzweigung aus dem neuen Regnitzbett bis Regnitz-km 3,70 links,
2. der linke Regnitzarm von Regnitz-km 3,70 rechts bis Regnitz-km 5,11 links,
3. der rechte Regnitzarm von 170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg bis Regnitz-km 8,60 rechts,
4. der Mühlgraben zwischen Regnitz-km 5,11 links und Regnitz-km 5,645,
5. der abgeschnittene frühere Regnitzbogen nördlich der Großschiffahrtsstraße zwischen deren km 2,0 und 3,5.

§ 3

Durchleiten von Wasser

Über ein etwaiges Durchleiten von Wasser für wasserwirtschaftliche oder landeskulturelle Zwecke durch die Bundeswasserstraße über den normalen Wasserabfluß hinaus und die damit zusammenhängenden Fragen bleibt eine gesonderte Vereinbarung vorbehalten.

§ 4

Eigentumsverhältnisse

(1) Das Eigentum an den in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Strecken steht dem Bund zu. Das gilt auch für die kanalisierte Regnitz von km 3,70 rechts bis 170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg.

(2) Das Eigentum an den in § 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Strecken steht Bayern zu.

(3) Ein Wertausgleich findet nicht statt.

(4) Das Grundbuch wird auf Grund eines gemeinsamen Ersuchens des Bundes und Bayerns berichtigt. Ein Übergang des Eigentums und der anderen Rechte ist von Abgaben und Kosten befreit.

§ 5

Sperrtor bei Bug

Das Sperrtor im linken Regnitzarm bei Bug gehört zur Bundeswasserstraße. Die Betriebsordnung wird im Einvernehmen zwischen dem Bund und Bayern aufgestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag wird wirksam, wenn Bayern das Vorliegen der nach seiner Verfassung erforderlichen Voraussetzungen mitgeteilt hat und wenn die §§ 1 bis 5 des Staatsvertrages als Bundesgesetz in Kraft getreten sind.

Bonn, den 25. November 1965

Der Bundesminister für Verkehr
gez. Seebohm

München, den 25. Juli 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Goppel

Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik

Vom 2. August 1966

Auf Grund des § 2 a des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik vom 18. Mai 1961 (BGBl. I S. 606) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1437) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Unfälle nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik werden nur zahlenmäßig erfaßt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
München, den 2. August 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Gymnasien und den staatlichen Realschulen sowie an den staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife

Vom 15. Juli 1966

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren, Auslagen und Beiträge an den staatlichen Gymnasien und an den staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife

(1) Für die Abnahme der folgenden Prüfungen an den staatlichen Gymnasien einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses werden an Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------|
| | DM |
| 1. Aufnahmeprüfung (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 oder 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern) | 10,— |
| 2. Ergänzungsprüfung (§ 30 der Schulordnung) | 20,— |

3. Ergänzungsreifeprüfung (Bekanntmachung über die Ergänzungsreifeprüfung für Volksschullehrer vom 2. Mai 1956, BayBSVK S. 1967) DM 20,—

4. Reifeprüfung für Privatschüler (§ 29 der Schulordnung, Nr. 212 der Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung)

A. Geteilte Reifeprüfung

a) Fächerabschluß nach der elften Klasse 10,—

b) Vorprüfung nach der zwölften Klasse 10,—

c) Reifeprüfung nach der dreizehnten Klasse 50,—

B. Ungeteilte Reifeprüfung 60,—

5. Prüfung für Privatschüler, bei der es sich nur um den Nachweis vorgeschriebener Kenntnisse, nicht um den Eintritt in die Anstalt handelt (Feststellungsprüfung) 40,—

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses erhoben. Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr, jedoch höchstens ein Betrag von 20,— DM erhoben.

(2) Neben den Gebühren nach Absatz 1 werden Auslagen nicht erhoben.

(3) An den staatlichen Gymnasien werden folgende Beiträge erhoben:

1. für die Bereitstellung der Schülerlesebücherei je Schuljahr DM 3,—

2. zur Abgeltung des Materialverbrauchs bei Schülerübungen (Physik-, Chemie-, Biologieübungen u. dgl., Arbeiten auf handwerklichem und musikischem Gebiet und in dem Fach Haushaltslehre)

a) in den Klassen sechs und sieben je Schuljahr 4,50

b) in den Klassen acht bis dreizehn je Schuljahr 9,—

(4) Soweit die Beiträge nach Absatz 3 nicht bereits bei einem anderen bayerischen staatlichen Gymnasium entrichtet wurden, werden von den Schülern, die während der ersten Hälfte des Schuljahres (vor Erteilung des Zwischenzeugnisses) eintreten, alle nach § 3 zu zahlenden Raten, und von den Schülern, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, die am 1. Februar zu zahlenden Beiträge erhoben.

(5) An den staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife werden die gleichen Gebühren erhoben wie an den staatlichen Gymnasien.

§ 2

Gebühren, Auslagen und Beiträge an den staatlichen Realschulen

(1) Für die Abnahme der folgenden Prüfungen an den staatlichen Realschulen einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses werden an Gebühren erhoben:

1. Aufnahmeprüfung (§ 6 Abs. 11 Satz 5, § 7 Abs. 4, § 20 Abs. 3 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern) DM 7,—

2. Ergänzungsprüfung (§ 30 Abs. 1 der Schulordnung) 10,—

3. Abschlußprüfung für Privatschüler (§ 29 Abs. 1 der Schulordnung) 30,—

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses erhoben. Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr erhoben.

(2) Für die Benutzung folgender Einrichtungen und Gegenstände werden entsprechend dem Ausmaß der Benutzung Gebühren erhoben:

1. Schulküche 3,— DM monatlich, höchstens 30,— DM je Schuljahr

2. Schreibmaschinen 2,— DM monatlich, höchstens 20,— DM je Schuljahr

3. Klavier 1,— DM monatlich, höchstens 10,— DM je Schuljahr

(3) Neben den Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 werden Auslagen nicht erhoben.

(4) Für die Bereitstellung der Schülerlesebücherei wird je Schuljahr ein Beitrag von 3,— DM erhoben.

(5) Zur Abgeltung des Materialverbrauchs bei Schülerübungen wird je Schuljahr ein Beitrag von 10,— DM erhoben.

(6) Soweit die Beiträge nach Absatz 4 und Absatz 5 nicht bereits bei einer anderen bayerischen staatlichen Realschule entrichtet wurden, werden von den Schülern, die während der ersten Hälfte des Schuljahres (vor Erteilung des Zwischenzeugnisses) eintreten, alle nach § 3 zu zahlenden Raten und von den Schülern, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, die am 1. Februar zu zahlenden Beiträge erhoben.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühren müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt sein.

(2) Der Beitrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 2 sind in jedem Schuljahr je zur Hälfte am 15. September und am 1. Februar zu entrichten. Der Beitrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 2b ist in jedem Schuljahr in Höhe von 3,— DM am 15. September und in Höhe von 6,— DM am 1. Februar zu entrichten. In den Fällen des § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 ist der jeweils fällige Teil des Beitrages beim Eintritt in das staatliche Gymnasium oder die staatliche Realschule zu entrichten.

(3) Der Beitrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 2a ist in jedem Schuljahr am 1. Februar zu entrichten. Im Fall des § 1 Abs. 4 ist dieser Beitrag beim Eintritt in das staatliche Gymnasium zu entrichten, wenn der Eintritt nach dem 1. Februar erfolgt.

§ 4

Verteilung des Gebührenaufkommens

Die Gebühren und Beiträge nach § 1 und § 2 Abs. 1 verbleiben dem Freistaat Bayern, die übrigen Gebühren und Beiträge werden dem Träger des Sachaufwands überlassen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachung über Gebühren und Beiträge an den staatlichen Höheren Schulen vom 20. Januar 1956 (BayBSVK S. 1889, BayBSVFin. I S. 481), die Entschließung über Schulgeld vom 28. Januar 1948 (BayBSVK S. 347), die Bekanntmachung über die Gebühren an den staatlichen Mittelschulen vom 7. Mai 1951 (BayBSVK S. 643), die Entschließung über Gebühren an den staatlichen Mittelschulen vom 31. März 1952 (BayBSVK S. 925) sowie Ziff. 6 der Bekanntmachung über die Ergänzungsreifeprüfung für Volksschullehrer vom 2. Mai 1956 (BayBSVK S. 1967) außer Kraft.

München, den 15. Juli 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren und Bei-
trägen an den staatlichen Ingenieurschulen in
Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen
dieser Schulen mitwirkenden Personen**

Vom 15. Juli 1966

Nachstehend wird die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen vom 24. September 1958 (GVBl. S. 313) in der vom 1. Juni 1966 an gültigen Fassung neu bekanntgemacht.

München, den 15. Juli 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
und Beiträgen an den staatlichen Ingenieur-
schulen in Bayern in der Fassung der
Bekanntmachung vom 15. Juli 1966**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kosten-
gesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III
S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für
Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Bayerischen Staatsministerium der Finanzen fol-
gende Verordnung:

§ 1

Gebühren, Auslagen und Beiträge

1. Für den Unterricht einschließlich der Benutzung der Laboratorien, Sammlungen, Büchereien, Geräte und Werkzeuge werden je Semester folgende Gebühren (Semestergebühren) erhoben:

	DM
a) von den Schülern in den Vorkursen an allen staatlichen Ingenieurschulen . . .	90,—
b) von Studierenden aller Abteilungen an der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik Rosenheim und in der Abteilung Chemie des Ohm-Polytechnikums Nürnberg	135,—
c) von Studierenden der übrigen Abteilungen	110,—
d) von Gasthörern je Unterrichtsfach . . . jedoch höchstens im Semester	30,— 150,—
e) von den Schülern der Schule für Blumenkunst der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan	70,—
2. Neben den Semestergebühren werden zur Abgeltung des Materialverbrauchs je Semester (Halbjahr) erhoben:	
a) in der Abteilung Holzingenieurwesen an der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik Rosenheim und in der Abteilung Chemie des Ohm-Polytechnikums Nürnberg	20,—
b) in allen Fachrichtungen der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan und in der an dieser Anstalt geführten Schule für Blumenkunst die Kosten des tatsächlichen Verbrauchs	
c) in allen übrigen Abteilungen	10,—
d) im Vorkurs	5,—

Von Gasthörern der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan werden die Kosten des tatsächlichen Verbrauchs erhoben. Von Gasthörern der übrigen Schulen wird im Semester (Halbjahr) je Unterrichtsfach ein Betrag von 2,— DM, jedoch insgesamt höchstens der in Buchstabe a) bzw. c) festgesetzte Betrag erhoben.

3. a) Für die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang für die Ausleseprüfung wird jährlich eine Gebühr von 25,— erhoben.

b) Von den Teilnehmern des Lehrgangs für Radiochemie am Ohm-Polytechnikum Nürnberg werden erhoben:

aa) für den Besuch des Lehrgangs einschließlich Lehrgangsbescheinigung eine Gebühr von 335,—

bb) zur Abgeltung des Materialverbrauchs eine Gebühr von 65,—

c) Von den Teilnehmern des Isotopenlehrgangs am Ohm-Polytechnikum Nürnberg werden erhoben:

aa) für den Besuch des Lehrgangs einschließlich Lehrgangsbescheinigung eine Gebühr von 335,—

bb) zur Abgeltung des Materialverbrauchs eine Gebühr von 35,—

4. Für die Abnahme der folgenden Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufnahmeprüfung in den Vorkurs 5,—

b) Ausleseprüfung 10,—

c) Vorkursabschlußprüfung 15,—

d) Aufnahmeprüfung in höhere Semester 30,—

e) Ergänzungsprüfung beim Übertritt von einer anderen Ingenieurschule oder von einer Technischen Hochschule 15,—

f) Vorprüfung und Semesterprüfung je 10,—

g) Ingenieurprüfung 35,—

h) II. staatliche gärtnerische Fachprüfung (Inspektorenprüfung) 60,—

i) sonstige Abschlußprüfungen 25,—

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen erhoben. Für die teilweise Wiederholung der Ingenieurprüfung oder einer sonstigen Abschlußprüfung wird eine Gebühr von 10,— erhoben.

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr, jedoch höchstens 10,— erhoben.

5. Für die Unterhaltung einer Sammelgarderobe wird je Semester ein Beitrag von 3,50 erhoben.

6. Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Gebühren und Beiträge nach § 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 sind am ersten Tag des Semesters fällig und müssen innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

2. Die Gebühren nach § 1 Nr. 3 sind bei der Anmeldung zu entrichten.

3. Die Gebühren nach § 1 Nr. 4 sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

1. Ansprüche auf Semestergebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von vier Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der mit den erforderlichen Belegen spätestens am letzten Tag der in § 2 Nr. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheiden die Direktionen der staatlichen Ingenieurschulen in Bayern. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin. II S. 50). Werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Die übrigen Gebühren und Beiträge können nicht gestundet werden.

2. Die Gebühren nach § 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 können von den Direktionen der staatlichen Ingenieurschulen in Bayern ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn ein Schüler, Studierender oder Teilnehmer aus triftigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen während des Semesters oder des Fortbildungsjahres ausscheidet und seine wirtschaftliche Lage eine Erstattung angezeigt erscheinen läßt. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Semesters oder Lehrgangs; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4

Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt nicht für die

- a) Ingenieurschulen für Landbau,
- b) Staatliche Höhere Fachschule für Porzellan in Selb,
- c) Staatliche Textil-, Fach- und Ingenieurschule in Münchenberg,
- d) Staatliche Zieglerschule in Landshut,
- e) Staatliche Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Die in § 1 Ziff. 4 Buchstabe f) festgesetzte Gebühr ist bereits für die Abnahme der am Ende des Wintersemesters 1957/58 stattfindenden Vorprüfungen zu entrichten.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. September 1958. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen vom 22. Dezember 1961 (GVBl. 1962, S. 11), vom 20. August 1963 (GVBl. S. 186), vom 7. Januar 1965 (GVBl. S. 8) und vom 6. April 1966 (GVBl. S. 161).

Zweite Verordnung

zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern

Vom 19. Juli 1966

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem

Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaussschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern vom 17. September 1964 (GVBl. S. 182) in der Fassung der Verordnung vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 217) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate; er ist bei folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

- a) 19 Monate bei einem Flurbereinigungsamt
- b) 1 Monat beim Landesvermessungsamt
- c) 1 Monat bei einem Vermessungsamt
- d) 1 Monat bei einem Grundbuchamt
- e) 1 Monat bei einem Wasserwirtschaftsamt
- f) 1 Monat bei einem Straßenbauamt“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft und gilt für die ab diesem Tage eingestellten Anwärter.

München, den 19. Juli 1966

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Preise für Milch

Vom 26. Juli 1966

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 529), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (Banz. Nr. 117) und mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Preise für Milch vom 23. September 1965 (GVBl. S. 305) erhält folgende Fassung:

„(2) Zuschläge gemäß Absatz 1 dürfen in folgenden Gemeinden und Gemeindeteilen berechnet werden:

1. in der Landeshauptstadt München sowie folgenden Stadtrandgebieten:

- a) Landkreis München:
in den Gemeinden Gräfelfing, Planegg, Neuried, Pullach i. Isartal, Grünwald, Unterbiberg, Ottonbrunn und Unterföhring,
in dem Gemeindeteil Riemerling der Gemeinde Hohenbrunn,
in den Gemeindeteilen Haar und Eglfing der Gemeinde Haar;

- b) Landkreis Starnberg:
in den Gemeinden Krailling und Gauting;

- c) Landkreis Dachau:
in der Gemeinde Karlsfeld;

2. in den Städten Nürnberg, Fürth und Erlangen sowie folgenden Stadtrandgebieten:

- a) Landkreis Nürnberg:
in den Gemeindeteilen Fischbach, Altenfurt und Moorenbrunn der Gemeinde Fischbach,
in den Gemeindeteilen Stein und Deutenbach der Gemeinde Stein b. Nürnberg,
in den Gemeindeteilen Schwaig und Malmsbach der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg;

- b) Landkreis Lauf (Pegnitz):
in der Gemeinde Behringersdorf;
- c) Landkreis Fürth:
in den Gemeindeteilen Oberasbach, Unterasbach, Altenberg und Kreutles der Gemeinde Oberasbach,
in dem Gemeindeteil Stadeln der Gemeinde Stadeln,
in der Stadt Zirndorf;
- d) Landkreis Erlangen:
in der Gemeinde Buckenhof;
- e) Landkreis Schwabach:
in den Gemeindeteilen Katzwang, Neukatzwang und Reichelsdorfer Keller der Gemeinde Katzwang,
in dem Gemeindeteil Holzheim der Gemeinde Wolkersdorf."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

München, den 26. Juli 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Verordnung
über die Einstellung von Beamten für den
technischen Dienst bei der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg
(EinstellungsV/BLGA)**

Vom 29. Juli 1966

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) sowie § 23 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Einstellung von Beamten auf Probe des technischen Dienstes bei der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg (BLGA).

§ 2

Für die Laufbahnen des technischen Dienstes bei der BLGA entfallen Einstellungs- und Anstellungsprüfungen sowie der Vorbereitungsdienst.

§ 3

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann in den Laufbahnen des technischen Dienstes bei der BLGA eingestellt werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. beim höheren technischen Dienst

- a) ein durch die Diplomhauptprüfung abgeschlossenes technisches Studium an einer deutschen Technischen Hochschule oder Universität oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte außerhalb der Bundesrepublik abgelegte Prüfung in einer für den Dienst bei der BLGA in Betracht kommenden Fachrichtung;
- b) mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit als Ingenieur oder Chemiker nach Absolvierung der Hochschule, davon mindestens einhalb Jahre Ausbildung oder Tätigkeit bei der BLGA;
- c) soweit eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Patentwesens bei der BLGA vorgesehen ist, außerdem eine Ausbildungszeit von sechs Monaten beim Deutschen Patentamt;

2. beim gehobenen technischen Dienst

- a) Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte außerhalb der Bundesrepublik abgelegte Prüfung;
- b) mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit als Ingenieur oder Chemiker nach Absolvierung der Ingenieurschule, davon mindestens zwei Jahre Ausbildung oder Tätigkeit bei der BLGA;
- c) soweit eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Patentwesens bei der BLGA vorgesehen ist, außerdem eine Ausbildungszeit von drei Monaten beim Deutschen Patentamt;

3. beim mittleren technischen Dienst

- a) erfolgreicher Abschluß der Volksschule, abgeschlossene fachliche Ausbildung in einem für den Dienst bei der BLGA in Betracht kommenden Beruf;
- b) mindestens drei Jahre Tätigkeit im erlernten Beruf nach der Gesellenprüfung oder die Meisterprüfung;
- c) zusätzlich mindestens zwei Jahre Tätigkeit bei der BLGA. Falls die zeitliche Voraussetzung gemäß Buchst. b) nicht voll erfüllt ist, ist eine entsprechend längere Dienstzeit bei der BLGA erforderlich;
- d) soweit eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Patentwesens bei der BLGA vorgesehen ist, außerdem eine Ausbildungszeit von drei Monaten beim Deutschen Patentamt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

München, den 29. Juli 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Verordnung
zu Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes
(AGBSHG) und zu Artikel 8 Absatz 4 des
Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopfer-
fürsorge (DG-KOF)**

Vom 1. August 1966

Auf Grund des Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 272), geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 148), und des Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 148) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Ausgleich nach Art. 13 Abs. 1 AGBSHG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 DG-KOF wird für jedes Jahr festgesetzt. Dem Ausgleich werden die für das Vorjahr errechneten Realsteuerkraftzahlen der im Bezirk gelegenen Gemeinden (gemeindefreien Gebiete) und die im Vorjahr geleisteten, im folgenden Absatz 2 umschriebenen Aufwendungen unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen zugrunde gelegt.

(2) In den Ausgleich werden alle Aufwendungen einbezogen, die den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGBSHG) und als überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge (Art. 2 Abs. 2 DG-KOF) erwachsen; das sind insbesondere die Aufwendungen:

- a) nach §§ 100, 101, 119 Abs. 5, 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5, 93 Abs. 1 Satz 1, 103 bis 113, 120, 121, 144 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG),
 b) nach einer Verordnung zu diesem Gesetz,
 c) nach Art. 7 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 AGBSHG,
 d) nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes,
 e) nach einer Verordnung zu diesem Gesetz,
 f) nach Art. 2 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1, 4 DG-KOF.

Zu den vorgenannten Aufwendungen gehören auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Bezirke als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge. Darlehen, die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BSHG gewährt werden, gelten nicht als Aufwendungen.

§ 2

(1) Die Bezirke melden innerhalb von neun Monaten nach dem Ende eines jeden Jahres dem Bayerischen Statistischen Landesamt auf Grund der dem Bezirkstag gelegten Rechnung für das abgelaufene Jahr die in den Ausgleich einzubeziehenden Einnahmen und Ausgaben (gegliedert nach Unterabschnitten) in dreifacher Fertigung. Änderungen, die sich bei der Feststellung oder Anerkennung der Rechnung ergeben, sind nachzumelden. Sie werden bei der nächsten Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt.

(2) Die Ausgleichsbeträge werden vom Bayerischen Statistischen Landesamt auf Grund der Meldungen der Bezirke und der für das Vorjahr ermittelten Realsteuerkraftzahlen der im Bezirk gelegenen Gemeinden (gemeindefreien Gebiete) errechnet und dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Finanzen und den Bezirken mitgeteilt.

§ 3

(1) Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an die Bezirke veranlaßt das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Bezirke erhalten im Monat April Vorauszahlungen in Höhe von 50 v. H. der zuletzt festgesetzten Ausgleichsbeträge; diese werden auf die Ausgleichsbeträge angerechnet. Absatz 1 wird angewendet.

§ 4

(1) Dem für das Jahr 1963 zu leistenden Ausgleich werden die für dieses Jahr errechneten Realsteuerkraftzahlen der im Bezirk gelegenen Gemeinden (gemeindefreien Gebiete) und die im Jahr 1963 geleisteten, im folgenden Absatz 2 umschriebenen Aufwendungen unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen zugrunde gelegt.

(2) In den Ausgleich für das Jahr 1963 werden alle Aufwendungen einbezogen, die den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGBSHG) erwachsen sind; das sind insbesondere die Aufwendungen nach §§ 100, 101, 119 Abs. 5, 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5, 93 Abs. 1 Satz 1, 103 bis 113, 120, 121, 144 BSHG; nach einer Verordnung zu diesem Gesetz; ferner nach Art. 7 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 AGBSHG. Dazu gehören auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Bezirke als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Darlehen, die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BSHG gewährt werden, gelten nicht als Aufwendungen.

(3) Die Ausgleichsbeträge für das Jahr 1963 werden unter Anrechnung der Vorauszahlungen nachträglich festgesetzt. § 2 und § 3 Abs. 1 gelten entsprechend. Die Bezirke melden die in den Ausgleich einzubeziehenden Einnahmen und Ausgaben dem Bayerischen Statistischen Landesamt binnen zweier Monate nach Bekanntmachung dieser Verordnung.

§ 5

Dem für das Jahr 1964 zu leistenden Ausgleich werden die für das Jahr 1963 errechneten Real-

steuerkraftzahlen der im Bezirk gelegenen Gemeinden (gemeindefreien Gebiete) und die im Jahre 1963 geleisteten in § 4 Abs. 2 umschriebenen Aufwendungen unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen zugrunde gelegt.
 § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Dem für das Jahr 1965 zu leistenden Ausgleich werden die für das Jahr 1964 errechneten Realsteuerkraftzahlen der im Bezirk gelegenen Gemeinden (gemeindefreien Gebiete) und die im Jahre 1964 geleisteten Aufwendungen unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen nach folgendem Maßstab zugrunde gelegt:

- a) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1964 ist § 4 Abs. 2 anzuwenden,
 b) ab 1. Oktober 1964 gilt § 1 Abs. 2.

(2) Die geleisteten Vorauszahlungen sind entsprechend § 3 Abs. 2 auf die Ausgleichsleistungen anzurechnen.

§ 7

Im Jahre 1966 werden Vorauszahlungen im gleichen Umfang wie im Vorjahre geleistet; im übrigen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963, § 1 und § 6 treten jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 1. August 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Pöhner, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Verordnung über die Organisation des Flurbereinigungs- dienstes in Bayern Vom 2. August 1966

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern, des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und der Art. 28 Abs. 1 Satz 2, 41 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurBG) vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordneten Flurbereinigungsämter bestehen als Behörden der Mittelstufe; sie gliedern sich in Abteilungen, Abschnitte und Gruppen und nehmen im Rahmen dieses organisatorischen Aufbaus auch Aufgaben von Behörden der Unterstufe wahr.

§ 2

Die Flurbereinigungsämter haben ihren Sitz in Ansbach, Bamberg, Krumbach (Schwaben), Landau a. d. Isar, München, Regensburg und Würzburg.

§ 3

Das Flurbereinigungsamt wird von einem technisch vorgebildeten Beamten des höheren Flurbereinigungsdienstes geleitet. Dieser ist zugleich Vorsitzender des beim Flurbereinigungsamt gebildeten Spruchausschusses.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

München, den 2. August 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm)

Vom 8. August 1966

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm) vom 8. August 1960 (GVBl. S. 197, ber. S. 234) in der Fassung der Verordnungen vom 9. August 1963 (GVBl. S. 166), vom 16. März 1965 (GVBl. S. 38) und vom 21. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird „18,— DM“ ersetzt durch „21,— DM“;
2. in § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird „14,— DM“ ersetzt durch „16,— DM“;
3. in § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird „11,50 DM“ ersetzt durch „13,— DM“;
4. in § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird „8,50 DM“ ersetzt durch „9,— DM“;
5. in § 3 Abs. 2 Nr. 5 wird „13,50 DM“ ersetzt durch „15,— DM“;
6. in § 3 Abs. 2 Nr. 6 wird „9,50 DM“ ersetzt durch „11,— DM“;
7. in § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird „7,50 DM“ ersetzt durch „8,50 DM“;
8. in § 3 Abs. 2 Nr. 8 wird „6,— DM“ ersetzt durch „6,50 DM“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.
München, den 8. August 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 8. August 1966

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288) in der Fassung der Änderungen vom 16. Februar 1957 (GVBl. S. 47), vom 11. April 1958 (GVBl. S. 53), vom 5. September 1958 (GVBl. S. 272), vom 7. Mai 1960 (GVBl. S. 81), vom 30. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 32), vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 140), vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 33), vom 1. Juli 1965 (GVBl. S. 153) und vom 23. November 1965 (GVBl. S. 356) auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (EntschlieÙung vom 30. Juli 1966 Nr. IA 4 — 538 — 40/37) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (EntschlieÙung vom 28. Juli 1966 Nr. 7910 g — II/8a — 34582) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 6 Absatz I wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„4. die Gewährung zusätzlicher Leistungen (§ 22 Abs. II),“;

- b) die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Inhalt des § 22 wird Absatz I;
 - b) es wird folgender Absatz II angefügt:

„II. Die Anstalt kann aus besonderen Gründen auf Beschluß des Landesausschusses zusätzliche, auf die Dauer von höchstens drei Jahren befristete, stets widerrufliche Leistungen an alle Versorgungsempfänger oder an bestimmte Gruppen von diesen gewähren.

Der Beschluß bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen (§ 7 Abs. III).“

Artikel 2

Die Änderungen der Satzung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 8. August 1966

Bayerische Versicherungskammer
Rudolf H e r r g e n, Präsident

Landesverordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, lebenden Einhufern, lebendem Hausgeflügel, Federn und Feder teilen, Hasen und Kaninchen, tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh im kleinen Grenzverkehr

Vom 17. August 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Einfuhr von lebenden Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh, lebenden Einhufern, lebendem Hausgeflügel, Federn und Feder teilen, Hasen und Kaninchen im Rahmen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr vom 6. September 1962 (BGBl. II 1963 S. 1280) und für Einfuhren im Alpenweideviehverkehr gelten, wenn keine Eingangsabgaben entrichtet werden müssen, folgende Einfuhrbeschränkungen nicht:

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1, §§ 13 und 14 Abs. 1 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 1966 (BGBl. I S. 419);
2. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ein- und Durchfuhr lebender Einhufer vom 26. Juni 1961 (GVBl. S. 191);
3. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Einfuhr von Geflügel und unbearbeiteten Federn und Feder teilen vom 17. Juli 1963 (GVBl. S. 159);

4. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Landesverordnung über die Einfuhr von Hasen, Kaninchen und Edelpelztieren vom 6. März 1964 (GVBl. S. 69).

(2) Die Einfuhrerleichterungen des Absatzes 1 gelten nicht, wenn Grenzbewohner Tiere zur Stallfütterung oder zum Verbringen auf Messen, Märkte oder Ausstellungen vorübergehend in die Zollgrenzzone einführen.

§ 2

Für Einhufer, die zum Belegen, Beschlagen oder zur tierärztlichen Behandlung vorübergehend in die Zollgrenzzone eingeführt werden, gilt die Erleichterung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nur, wenn sie in den letzten vierzig Tagen vor dem Grenzübertritt an einer staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt mit negativem Ergebnis auf Rotz untersucht worden sind und wenn sie aus Gemeinden stammen, in denen während der letzten vierzig Tage keine anzeigepflichtige Krankheit geherrscht hat, die auf Einhufer übertragbar ist. Bei Stuten, die mehr als zwei Jahre alt sind, hat sich die Untersuchung auch auf Beschläuse zu erstrecken. Das Zeugnis über den Untersuchungsbefund und ein amtstierärztliches Zeugnis über die Herkunft des Tieres aus einer seuchenfreien Gemeinde sind beim Grenzübertritt vorzulegen; das amtstierärztliche Zeugnis darf nicht früher als acht Tage vor der Einfuhr des Tieres ausgestellt sein.

§ 3

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 1966 (BGBl. I S. 419) können Klautentiere, für die die Erleichterungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gelten, auch über andere Zolldienststellen eingeführt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Grenzbewohner Tiere zur Stallfütterung vorübergehend in die Zollgrenzzone einführen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

München, den 17. August 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Landesverordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest

Vom 19. August 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 152), ferner auf Grund der §§ 2 und 17 der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (BGBl. I S. 381) und der §§ 23 und 27 des Viehseuchengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinn der §§ 2 und 17 der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (BGBl. I S. 381), im folgenden Bundesverordnung genannt, ist das Bayerische Staatsministerium des Innern. Im übrigen bleibt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) unberührt.

§ 2

Impfungen gegen die Rinderpest und Heilversuche an seuchenkranken und verdächtigen Klautentieren sind verboten.

§ 3

(1) Wenn die Kreisverwaltungsbehörde auf Grund der Bestimmungen der Bundes-Verordnung die Reinigung und Desinfektion anordnet, sind diese in sinnvoller Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A (Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen) der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu, zuletzt geändert durch die Landesverordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 25. Mai 1966 (GVBl. S. 189), unter Beachtung der besonderen Vorschriften des Abschnitts III der Bundes-Verordnung auszuführen.

(2) Zur Desinfektion ist zweiprozentige Natronlauge oder eine zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung zu verwenden. Die Lösung ist durch Mischen von 60 ml Formalin des Deutschen Arzneibuches mit einem Liter Wasser herzustellen; der Formalinlösung darf Kalk nicht zugesetzt werden.

§ 4

Wer den Vorschriften der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und des § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

München, den 19. August 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach (BergAPO)

Vom 25. August 1966

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungsgesuch
- § 3 Dienstverhältnis

II. Vorbereitungsdienst

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dauer und Gestaltung
- § 6 Ausbildungsbehörde und Ausbildungsleiter
- § 7 Ausbildung im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens
- § 8 Ausbildung in einem Seminar über Buchführung, Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen
- § 9 Reisezeit
- § 10 Ausbildung beim Bergamt
- § 11 Ausbildung beim Oberbergamt
- § 12 Ausbildung auf einem Sondergebiet
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung
- § 15 Entlassung

III. Zweite Staatsprüfung

- § 16 Zweck der Prüfung
- § 17 Prüfungsausschuß
- § 18 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 19 Durchführung der Prüfung
- § 20 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 21 Aufsichtsarbeiten
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Prüfungsniederschrift
- § 25 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis
- § 26 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 27 Prüfungsergebnis und Zeugnis
- § 28 Wiederholung der Prüfung
- § 29 Wirkungen der Prüfung
- § 30 Prüfungsgebühren

IV. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

§ 32 Übergangsvorschriften

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 35 Abs. 3, 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. die Ausbildung als Bergbaubeflüssener ordnungsgemäß abgeschlossen hat,
3. die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Bergbau an einer deutschen Hochschule bestanden hat und
4. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2

Bewerbungsgesuch

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Laufbahnverordnung — LbV — vom 17. Oktober 1962 — GVBl. S. 251, ber. S. 290 —) beim Oberbergamt einzureichen. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde, von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
4. die Bescheinigung eines Oberbergamts über den ordnungsgemäßen Abschluß der Ausbildung als Bergbaubeflüssener,
5. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
6. das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung,
7. die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs in der Fachrichtung Bergbau,
8. der Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
10. ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber von körperlichen Gebrechen, Fehlern der Sinnesorgane und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist, insbesondere genügend Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen sowie eine fehlerfreie Sprache besitzt,
11. ein Lichtbild (4×6 cm) aus neuester Zeit,
12. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(3) Das Oberbergamt holt einen Auszug aus dem Strafregister ein.

§ 3

Dienstverhältnis

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bergreferendar.

(2) Der Bergreferendar hat bei seinem Dienstantritt den Diensteid zu leisten. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Bergreferendar auf allen Gebieten seiner Laufbahn geschult und mit den Aufgaben eines Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach vertraut gemacht werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 5

Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Der Bergreferendar wird ausgebildet:

1. acht Monate im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens bei höchstens einmaligem Wechsel der Schachanlage, davon mindestens fünf Monate im Stein- oder Pechkohlenbergbau unter Tage;
2. einen Monat in einem Seminar über Buchführung sowie Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen;
3. zwei Monate während einer Reisezeit;
4. sechs Monate bei einem Bergamt;
5. dreizehn Monate beim Oberbergamt. Während der Ausbildung beim Oberbergamt stehen dem Bergreferendar drei Monate zur Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit (und ein Monat zu Prüfungsvorbereitungen) zur Verfügung.

Nach Abschluß der Ausbildung verbleibt der Bergreferendar unter der Dienstaufsicht des Leiters des Oberbergamts bis zu dem in § 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG genannten Zeitpunkt weiterhin im Vorbereitungsdienst.

(3) Das Oberbergamt kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist. Ist der Bergreferendar an der Teilnahme am Seminar (Absatz 2 Nr. 2) verhindert, so bestimmt das Oberbergamt Art und Dauer der Ersatzausbildung.

(4) Das Oberbergamt kann den Bergreferendar im Interesse seiner Ausbildung vorübergehend einem anderen Oberbergamt mit dessen Zustimmung überweisen. Die Vorschriften über die Abordnung gelten entsprechend.

(5) Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so verlängert das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes und damit die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend, jedoch um nicht mehr als zwölf Monate.

(6) Soweit Krankheitszeiten und Urlaub aus besonderen Anlässen in einem Ausbildungsjahr insgesamt sechs Wochen überschreiten, verlängert das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr den Vorbereitungsdienst um die sechs Wochen überschreitende Zeit.

(7) Auf den Vorbereitungsdienst können angerechnet werden

1. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung sind, bis zu sechs Monaten,

2. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung ausgeübt wurde und geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu insgesamt zwölf Monaten.

Die nach Nummern 1 und 2 angerechneten Zeiten dürfen insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten. Über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst entscheidet auf Antrag das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 6

Ausbildungsbehörde und Ausbildungsleiter

(1) Das Oberbergamt leitet als Ausbildungsbehörde die Ausbildung des Bergreferendars. Der Leiter des Oberbergamts ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Bergreferendars.

(2) Der Leiter des Oberbergamts bestimmt einen Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach zum Ausbildungsleiter und weist den Bergreferendar für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu. Der Ausbildungsleiter überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Bergreferendars.

§ 7

Ausbildung im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens

Die Ausbildung hat sich auf alle Arbeiten und Dienstgeschäfte zu erstrecken, die im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst soll der Bergreferendar die Dienstanweisung kennen und die den Aufsichtspersonen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergbehördlichen Vorschriften und den Belegschaftsangelegenheiten, insbesondere dem Lohn- und Gehaltswesen und den Sozialeinrichtungen, vertraut machen. Der Ablauf der Ausbildung richtet sich nach einem von der technischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Oberbergamt bedarf.

§ 8

Ausbildung in einem Seminar über Buchführung, Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen

(1) Während dieses Ausbildungsabschnittes hat sich der Bergreferendar über die betriebswirtschaftlichen Grundlagen des kaufmännischen Betriebes eines Bergwerksunternehmens zu unterrichten. Er soll insbesondere einen Überblick über die betriebswirtschaftliche und statistische Überwachung, die Buchführung, den Geld- und Abrechnungsverkehr, die Rechnungslegung, die Aufstellung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen erhalten. Ablauf und Gestaltung des Seminars und der seminaristischen Übungen richten sich nach einem von dem Träger des Seminars aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Oberbergamt bedarf.

(2) Träger des Seminars ist die Fortbildungsstelle für Diplomingenieure der Fachrichtung Bergbau e. V. in Essen oder eine andere vom Oberbergamt bestimmte Stelle.

§ 9

Reisezeit

(1) Während der Reisezeit soll der Bergreferendar die wichtigsten deutschen Bergbaugebiete, die er nicht schon in anderen Abschnitten seiner Ausbildung kennengelernt hat, besuchen und sich über ihre geologischen, technischen, bergrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse unterrichten. Dabei soll er sein Interesse nicht allein den Bergwerken, sondern auch den Hütten, Salinen, Sprengstoffabriken, chemischen Fabriken, Maschi-

nen- und ähnlichen Fabriken zuwenden. Das Oberbergamt stellt ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden Werke seines Bezirkes auf. Das Verzeichnis ist dem Bergreferendar vor Beginn der Reisezeit auszuhändigen.

(2) Der Bergreferendar hat sich dem Leiter des Bergamts, in dessen Dienstbereich er Betriebe besucht, vorzustellen. Ist diese Vorstellung wegen des Reiseplans mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so genügt eine schriftliche Meldung unter Angabe der beabsichtigten Befahrungen und der Dauer des Aufenthalts.

(3) Reisen außerhalb des Bundesgebietes dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Oberbergamts auf die Reisezeit angerechnet werden.

(4) Der Bergreferendar hat während der Reisezeit ein Tagebuch mit folgenden Angaben zu führen:

1. Zeitangabe (Jahr, Monat, Tag),
2. besuchte Betriebe und Einrichtungen,
3. Bergamtsbezirke,
4. Unterschrift des Leiters des Bergamts,
5. Bemerkungen.

(5) Über die Reisezeit hat der Bergreferendar einen Reisebericht zu erstatten. Dieser ist zusammen mit dem Tagebuch, spätestens zwei Monate nach Beendigung der Reisezeit dem Oberbergamt vorzulegen.

§ 10

Ausbildung beim Bergamt

(1) Der Bergreferendar soll in zwei Bergamtsbezirken ausgebildet werden, davon in einem Bergamtsbezirk, in dem Stein- oder Pechkohlenbergbau betrieben wird. Der Bergreferendar soll alle beim Bergamt vorkommenden Dienstgeschäfte kennenlernen. In diesem Ausbildungsabschnitt soll er auch seine technischen Kenntnisse vertiefen und erweitern.

(2) Dem Bergreferendar kann im Rahmen des geltenden Rechts die selbständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stande und im Interesse seiner Ausbildung unbedenklich ist.

§ 11

Ausbildung beim Oberbergamt

(1) Während der Ausbildung beim Oberbergamt soll der Bergreferendar einen Einblick in die Tätigkeit sämtlicher Referate erhalten. Die Ausbildung wird durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die sich auf die in § 22 Abs. 1 aufgeführten Gebiete erstreckt.

(2) Der Bergreferendar ist zu mündlichen Vorträgen heranzuziehen. Er ist zur Teilnahme an seminaristischen Übungen verpflichtet.

(3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Referaten des Oberbergamts, die Durchführung der theoretischen Unterweisung und die Teilnahme an seminaristischen Übungen richten sich nach einem vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Plan.

§ 12

Ausbildung auf einem Sondergebiet

(1) Während der Ausbildung beim Oberbergamt soll (§ 11) können dem Bergreferendar bis zur Dauer von drei Monaten Sonderaufgaben übertragen werden.

(2) Werden dem Bergreferendar keine Sonderaufgaben übertragen, so kann er mit Genehmigung des Oberbergamts seine Kenntnisse auf einem Fachgebiet vertiefen, das seinen besonderen Neigungen entspricht.

(3) Das Oberbergamt kann den Bergreferendar bis zur Dauer von drei Monaten einer der in § 5 Abs. 2 Nummern 1, 2 und 4 genannten Ausbildungsstellen oder anderen für die Ausbildung geeigneten Stellen

zuweisen oder bis zur gleichen Dauer die Reisezeit verlängern.

§ 13

Zeugnisse

Nach Beendigung der in § 5 Abs. 2 Nummern 1, 4 und 5 genannten Ausbildungsabschnitte hat die ausbildende Stelle ein Zeugnis über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie den Fleiß und die Führung des Bergreferendars zu erteilen. Das Zeugnis muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Bergreferendar beschäftigt worden ist und ob er das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Beurteilung hat die Gesamtleistung des Bergreferendars mit einer der in § 23 Abs. 3 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Die Zeugnisse sind dem Leiter des Oberbergamts und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 14

Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung

(1) Während der Ausbildungszeit beim Oberbergamt hat der Bergreferendar zwei schriftliche Arbeiten über Aufgaben aus der Praxis der Bergbehörde anzufertigen.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden vom Ausbildungsleiter gestellt. Die Arbeiten sind vom Ausbildungsleiter, erforderlichenfalls unter Beteiligung des zuständigen Referenten oder des Leiters eines Bergamts, zu beurteilen. Sie sind nach § 23 Abs. 3 zu bewerten und mit dem Bergreferendar zu besprechen. Für jede nicht wenigstens mit „ausreichend“ bewertete Arbeit kann eine weitere Arbeit gefordert werden.

(3) Am Schluß jeder Arbeit hat der Bergreferendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(4) Das Oberbergamt kann auf Antrag des Bergreferendars den Reisebericht (§ 9 Abs. 5) als schriftliche Arbeit im Sinne des Absatzes 1 anerkennen. Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 15

Entlassung

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr entläßt den Bergreferendar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Dienst belassen zu werden,
- b) seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- c) er trotz Aufforderung des Oberbergamts die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung schuldhaft versäumt.

III. Zweite Staatsprüfung

§ 16

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Bergreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach geeignet ist.

§ 17

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem durch Verwaltungsvereinbarung mit anderen Ländern gebildeten gemeinsamen Prüfungsausschuß abgelegt. Besteht ein solcher nicht, wird die Prüfung vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern: einem Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach als Vorsitzenden, drei Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach, einem Be-

amten des höheren Verwaltungsdienstes aus der Bergverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung für den höheren Dienst bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 18

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Bergreferendar hat spätestens einen Monat vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung beim Oberbergamt einzureichen, das diese über das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr an den Prüfungsausschuß weitergibt.

(2) Der Meldung sind die Personalakten mit einer abschließenden Beurteilung darüber, ob der Bergreferendar den Vorbereitungsdienst mit der Bewertung sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend abgeschlossen hat, beizufügen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt das Ergebnis dem Bergreferendar schriftlich mit.

§ 19

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Prüfungsarbeit und drei Aufsichtsarbeiten.

(3) Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Prüfungsarbeit. Ihr folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt Ort und Zeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung des Bergreferendars.

§ 20

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Bergreferendar hat in der häuslichen Prüfungsarbeit ein Thema aus einem technisch-wirtschaftlichen oder staatswissenschaftlichen Gebiet zu behandeln.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von drei Monaten seit Zustellung des Themas dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Auf Antrag des Bergreferendars kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist verlängern, soweit der Bergreferendar ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit verhindert war. Die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Am Schluß der Arbeit hat der Bergreferendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(3) Reicht der Bergreferendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ein oder wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist er von den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 21

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht eines Beamten des Höheren Dienstes zu fertigen. Für jede Arbeit stehen dem Bergreferendar fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Eine Aufgabe ist den in § 22 Abs. 1 Nummern 1 und 2, eine Aufgabe den in § 22 Abs. 1 Nr. 3 und eine Aufgabe den in § 22 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gebieten zu entnehmen; für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Die beiden Themen für jede Aufsichtsarbeit sind dem Oberbergamt getrennt für jeden Bergreferendar in verschlossenen Umschlägen zuzuleiten. Dabei sind für jedes Thema die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Umschläge sind erst bei Beginn der Aufsichtsarbeiten in Gegenwart des Bergreferendars zu öffnen.

(4) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit Beginn und Ende der Bearbeitungszeit. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einen Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Bergtechnik einschließlich Grubensicherheit (Bergbehördliche Verordnungen), Arbeitsschutz (Gesundheitsschutz, Staub- und Silikosebekämpfung, Strahlenschutz), Nachbarschutz (Reinhaltung der Luft und der Gewässer, Lärmbekämpfung), Lagerstättenschutz;
2. Technik der Aufbereitung und Veredelung, chemische Technologie der zum Bergbau in näherer Beziehung stehenden Stoffe einschließlich Hütten- und Salinenkunde;
3. Bergrecht, Grundzüge des Staatsrechts, allgemeines Verwaltungsrecht (Verwaltungsakt, Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtsweg), besonderes Verwaltungsrecht soweit es für die Bergbehörde von Bedeutung ist (Polizei- bzw. Ordnungsrecht, Gewerberecht, Sprengstoffrecht, Wasserrecht), Strafrecht (Grundbegriffe des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Strafverfolgung), Bürgerliches Recht (Grundbegriffe des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Sachenrechts), Grundzüge des Arbeitsrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes;
4. allgemeine Verhältnisse in Einrichtungen und Verwaltung von Bergwerken, Vermögens-, Ertrags- und Selbstkostenberechnungen, Betriebs- und Bergwirtschaft, Bilanzkunde, Ein- und Verkauf, Besoldungs-, Haushalts- und Kassenwesen.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, die dem Bergreferendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstage zu übergeben sind. Der Bergreferendar hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten und dies zu versichern.

(3) Die Prüfung eines Bergreferendars soll in der Regel nicht länger als 75 Minuten dauern. Mehr als vier Bergreferendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Bergreferendare geprüft werden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbergbehörden können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies in besonderen Fällen auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Er kann ferner einen Beamten zur Anfertigung der Prüfungsniederschrift hinzuziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Beratung.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.

(2) Die häuslichen Prüfungsarbeiten und die Aufsichtsarbeiten sind von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses als Berichterstatter und Mitberichterstatter zu beurteilen und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Leistungen in den in § 22 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 und § 22 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsgebieten werden mit je einer Einzelnote bewertet.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Das Gesamtergebnis wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung gebildet. Die zahlenmäßigen Grenzen zwischen den einzelnen Notenstufen und das bei der Festlegung des Gesamtergebnisses anzuwendende Berechnungsverfahren werden in der Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 4) festgelegt. Dabei zählen die Einzelnoten für die Aufsichtsarbeiten und die Einzelnoten für die Leistungen in der mündlichen Prüfung einfach, die Einzelnote für die häusliche Arbeit zweifach.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis oder mehr als drei Einzelnoten, wobei die häusliche Prüfungsarbeit zweifach zählt, schlechter als „ausreichend“ sind.

§ 24

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Prüfungsergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der

- a) die geprüften Sach- und Rechtsgebiete,
- b) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- c) die Bewertung der mündlichen Prüfung,
- d) das Gesamtergebnis der Prüfung,
- e) etwaige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit den Prüfungsarbeiten dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu übersenden.

§ 25

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Bergreferendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines der Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonstiger geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von dem Bergreferendar nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) In besonderen Fällen kann ein Bergreferendar mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Wird die Prüfung in den Fällen der Absätze 1 oder 2 unterbrochen, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits abgelieferte Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten gewertet.

(4) Erscheint ein Bergreferendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Bergreferendar eine Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 26

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht ein Bergreferendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Bergreferendar durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt ein Bergreferendar während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er vom aufsichtsführenden Beamten (§ 21) oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu verwarren. Der aufsichtsführende Beamte kann den Bergreferendar in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Aufsichtsarbeit ausschließen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. In der mündlichen Prüfung steht das Ausschließungsrecht dem Prüfungsausschuß zu mit der Maßgabe, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Hat ein Bergreferendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 27

Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Bergreferendar im Anschluß an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(2) Hat der Bergreferendar die Prüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis ausgehändigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Hat der Bergreferendar die Prüfung nicht bestanden, so werden ihm die Gründe des Nichtbestehens eröffnet.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Bergreferendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf sich der Bergreferendar erneut zur Prüfung melden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie muß mindestens sechs Monate betragen und soll zwölf Monate nicht überschreiten. Während dieser Zeit wird der Bergreferendar in die Ausbildung im Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die sofortige Wiederholung der Prüfung gestatten.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 29

Wirkungen der Prüfung

(1) Der Bergreferendar, der die Prüfung bestanden hat, ist befugt, die Bezeichnung „Bergassessor“ zu führen.

(2) Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet keinen Anspruch auf spätere Verwendung im Staatsdienst.

§ 30

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 150 DM.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor der Zulassung zur Prüfung an die vom Oberbergamt zu bestimmende Kasse zu entrichten.

IV. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 23. August 1954 (BayBS IV S. 129) in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1958 (GVBl. S. 23) außer Kraft.

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Der bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene Vorbereitungsdienst wird nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen. Das Oberbergamt kann jedoch auf Antrag die weitere Ableistung des begonnenen Vorbereitungsdienstes an die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung anpassen. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Zweiten Staatsprüfung zugelassen ist, legt die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

München, den 25. August 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Gerhard W a c h e r, Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. August 1966 Vf. 58, 70–VIII–66 betreffend Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Bayerischen Landtags über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes vom 25. Mai 1966 (GVBl. S. 183)**

Gemäß Art. 43 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. August 1966 bekanntgemacht.

München, den 23. August 1966

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. M e d e r, Vizepräsident

Vf. 58, 70 — VIII — 66

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Meinungsverschiedenheiten
zwischen

der Landtagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kohndorfer in München, sowie der Landtagsfraktion der Freien Demokratischen Partei, vertreten durch den Abgeordneten Dr. Dehler in Nürnberg,

und

der Landtagsfraktion der Christlich-Sozialen Union, vertreten durch den Abgeordneten Dr. Warnke in Selb,

über

die Verfassungsmäßigkeit des § 1 Nr. 4 und Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes vom 25. Mai 1966 (GVBl. S. 183) sowie der Anlage zu Art. 14 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. Mai 1966, soweit sie sich auf die Wahlkreise Oberbayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben bezieht,

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. August 1966, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der stv. Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Vizepräsident Dr. Eyer mann,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Bohley, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Dr. Eichhorn, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
3. Vizepräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
4. Landgerichtspräsident Deml, Landgericht Traunstein,
5. Senatspräsident Dittmann, Oberlandesgericht München,
6. Senatspräsident Schäfer, Oberlandesgericht München,
7. Obergerverwaltungsgerichtsrat Gran, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
8. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Preissler, Bayerisches Oberstes Landesgericht,

in der öffentlichen Sitzung vom 18. August 1966 folgende

Entscheidung:

1. Die Anlage zu Art. 14 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes vom 25. Mai 1966 (GVBl. S. 183) ist verfassungswidrig und nichtig, soweit sie sich auf die Wahlkreise Oberbayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben bezieht.
2. Die Nr. 4 und die Nr. 12 des § 1 des Änderungsgesetzes vom 25. Mai 1966 sind mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

Gründe:**I.**

1. Der Bayerische Landtag beschloß in seiner 98. Sitzung vom 31. März 1966 in dritter Lesung das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes mit 93 gegen 91 Stimmen (Verh. des Bayer. Landtags — 5. Wahlperiode — Stenogr.

Berichte S. 3712/3736). Zu diesem Gesetz hatten Entwürfe der Fraktionen der SPD (Beilage 2022), der CSU (Beilage 2127) und der FDP (Beilage 2482) vorgelegen; sie hatten im Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu einem neuen Gesetzentwurf geführt (Beilage 2550). Gegen die Nr. 12 des § 1 des vom Landtag für dringlich erklärten Gesetzes erhob der Bayer. Senat mit Beschluß vom 1. April 1966 Einwendungen (Verh. des Bayer. Senats — 10. Tagungsperiode — S. 166/172; Anlagen 58, 68). Der Landtag wies sie in der 99. Sitzung vom 10. Mai 1966 in namentlicher Abstimmung mit 106 gegen 89 Stimmen zurück (Stenogr. Berichte S. 3750/3756). Das Änderungsgesetz wurde vom Bayerischen Ministerpräsidenten am 25. Mai 1966 ausgefertigt; es wurde in der Nr. 10 S. 183 des Bayer. Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. In der Nr. 12 S. 205 des Gesetz- und Verordnungsblattes wurde das Landeswahlgesetz — LWG — in der ab 1. April 1966 geltenden Fassung bekanntgemacht.

2. Der § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1966 befaßt sich mit Änderungen des Landeswahlgesetzes.

a) Durch die Nr. 4 des § 1 erhalten die Absätze 2 und 3 des Art. 38 — nach dessen Absatz 1 beträgt die Zahl der Abgeordneten wie bisher 204 — folgende Fassung:

(2) Hiervon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	59
auf den Wahlkreis Niederbayern	21
auf den Wahlkreis Oberpfalz	19
auf den Wahlkreis Oberfranken	23
auf den Wahlkreis Mittelfranken	29
auf den Wahlkreis Unterfranken	24
auf den Wahlkreis Schwaben	29.

(3) Für die Wahl von 102 Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes werden im ganzen Land 102 Stimmkreise und Stimmkreisverbände gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	29
im Wahlkreis Niederbayern	10
im Wahlkreis Oberpfalz	10
im Wahlkreis Oberfranken	12
im Wahlkreis Mittelfranken	15
im Wahlkreis Unterfranken	11
im Wahlkreis Schwaben	15.

b) Durch die Nr. 12 wird Art. 53 Abs. 2 wie folgt geändert:

(2) In den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden errungene Sitze verbleiben dem Wahlkreisvorschlag auch dann, wenn sie die nach Art. 51 Abs. 2 ermittelte Zahl der Sitze übersteigen. In diesem Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landes (Art. 38 Abs. 1) entsprechend.

c) Die Nr. 17 lautet:

Die Anlage zu Art. 14 Abs. 3 wird durch die nachstehende Anlage ersetzt.

Diese Anlage enthält die Einteilung des Landes in 102 Stimmkreise und Stimmkreisverbände. Die dort angegebenen Einwohnerzahlen der Stimmkreise und Stimmkreisverbände bewegen sich im Wahlkreis Oberbayern zwischen 126 674 und 66 825, im Wahlkreis Oberpfalz zwischen 133 989 und 55 269, im Wahlkreis Mittelfranken zwischen 129 572 und 63 307 sowie im Wahlkreis Schwaben zwischen 123 925 und 58 213.

II.

1. a) Die Landtagsfraktion der SPD beantragt, die Nr. 4 und die Nr. 12 des § 1 des Änderungsgesetzes vom 25. Mai 1966 sowie die durch dieses Gesetz neu-gefasste Anlage zu Art. 14 Abs. 3 LWG, soweit sie sich auf die Wahlkreise Oberbayern, Oberpfalz, Mittel-franken und Schwaben bezieht, für verfassungs-widrig zu erklären.

Zur Begründung wird vorgetragen:

Über die Frage, ob die angeführten Bestimmun-gen mit der Bayerischen Verfassung in Einklang stünden, seien im Bayerischen Landtag Meinungs-verschiedenheiten entstanden. Eine Minderheit von Abgeordneten vertrete die Auffassung, daß das Grundrecht der Gleichheit der Wahl und der Grund-satz des verbesserten Verhältniswahlrechts (Art 14 Abs. 1 BV) sowie das Willkürverbot des Art. 118 Abs. 1 BV verletzt seien.

aa) Die Abgeordneten würden auf die einzelnen Wahlkreise entsprechend dem Art. 14 Abs. 1 BV nach der Einwohnerzahl verteilt. Zu den Einwohn-ern seien bisher bei allen Wahlen auch die Aus-länder gerechnet worden. Eine Mehrheit des Baye-rischen Landtags habe, wie die Verteilung der Ab-geordnetensitze in Art. 38 Abs. 2, 3 LWG n. F. er-gebe, beschlossen, die Ausländer nicht zu den Ein-wohnern im Sinne des Landeswahlgesetzes zu zäh-len. Dadurch hätten der Wahlkreis Oberbayern statt 60 Abgeordneten nur 59, der Wahlkreis Unterfran-ken aber statt 23 deren 24 erhalten. Der Begriff der Einwohner umfasse ebenso wie die nicht wahlbe-rechtigten Staatsbürger auch die Ausländer. Das sei schon deshalb gerechtfertigt, weil die Ausländer so-wohl bezüglich der Steuerpflicht als auch der Da-seinsvorsorge den Einheimischen gleichgestellt seien. Auch sie seien von den Abgeordneten ihrer Stim-mkreise zu betreuen. Jedenfalls sei es willkürlich, wenn von den nicht stimmberechtigten Einwohnern gerade die Ausländer bei der Feststellung der Ein-wohnerzahlen unberücksichtigt blieben. Diese wür-den dadurch diskriminiert. Der Bayerische Verfas-sungsgerichtshof habe in der Entscheidung VerFGH 9, 21 ausgesprochen, daß hinsichtlich der Grundrechte die Ausländer den Inländern gleichzustellen seien. Es liege kein Grund vor, unter Einwohnern im Sinne des Art. 14 BV etwas anderes zu verstehen als im Sinne des Art. 99 BV. Die Verfassung unterscheide sehr wohl zwischen Einwohnern und Staatsbürgern. Sie knüpfe in Art. 14 Abs. 1 für die Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlkreise nicht an die Zahl der Staatsbürger, sondern ausdrücklich und be-wußt an die der Einwohner an.

bb) Die Landtagsmehrheit habe gegen die Stim-men der Minderheit in Art. 53 Abs. 2 LWG n. F. wieder Überhangmandate eingeführt. Überhang-mandate verfälschten aber das Ergebnis des Verhält-niswahlrechts, besonders wenn die Bevölkerungszahlen der Stimmkreise und Stimmkreisverbände sehr verschieden seien.

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Be-schluß vom 22. Mai 1963 — BVerfGE 16, 130/139 f. — ausgesprochen, daß Überhangmandate nur insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich seien, als ihre Zu-teilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sei. Eine über diese Besonderheit der personalisierten Verhältnis-wahl hinausgehende Differenzierung des Stimm-gewichts sei in Anbetracht der Formalisierung der Wahlrechtsgleichheit nicht zu rechtfertigen. Daher müßten im Rahmen des technisch Möglichen Wahl-kreise mit annähernd gleich großen Bevölkerungszahlen gebildet werden, so daß grundsätzlich kein Bundesland infolge der unterdurchschnittlichen Grö-ße seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfasse, als seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspreche.

Diese Entscheidung bedeute, daß die Stimmkreise und Stimmkreisverbände in Bayern annähernd gleich große Bevölkerungszahlen aufweisen müßten. Da dies aber nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV, wonach jeder Landkreis und jeder Stadtkreis einen Stimm-kreis bilde, nicht möglich sei, könne der Anfall von Überhangmandaten nicht auf das verfassungsrecht-lich zulässige Mindestmaß beschränkt werden. Indes habe der Bayerische Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung vom 24. Oktober 1958 — VerFGH 11, 127/137/140 — ausgeführt, daß Art. 118 Abs. 1 BV gegenüber dem Art. 14 Abs. 4 BV eine ranghöhere Norm mit der Folge darstelle, daß er diese Verfas-sungsvorschrift an Art. 118 Abs. 1 BV unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots auf seine Gültig-keit messen könne. Eine solche Überprüfung sei auch bezüglich des Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV notwen-dig, der Überhangmandate unzulässig begünstige.

cc) Die Ungleichheit der Einwohnerzahlen in den Stimmkreisen und Stimmkreisverbänden sei nach der von der Landtagsmehrheit getroffenen Regelung unerträglich geworden. In den Wahlkreisen Ober-bayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben hätte durch eine andere Zusammenlegung von Stimmkreisen eine gerechtere Lösung erzielt werden können. Für die Stadt Nürnberg habe das Bayeri-sche Statistische Landesamt 5 Stimmkreise vorge-schlagen; die Einwohnerzahl wäre hienach nur ger- ringfügig von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der bayerischen Stimmkreise und Stimmkreisver-bände (95 676) abgewichen (94 924 — 93 942 — 94 726 — 80 751 — 81 128). Die Mehrheit des Landtags habe aber beschlossen, der Stadt Nürnberg nur 4 Stimm-kreise zuzugestehen, obwohl nunmehr die Abwei-chungen nach oben bis zu 22,5 v. H. betrügen. Die gesetzliche Regelung widerspreche auch hier den Art. 14 und 118 BV.

b) Die Landtagsfraktion der FDP hat sich den An-trägen der Fraktion der SPD, im wesentlichen mit der gleichen Begründung, angeschlossen.

2. Die Landtagsfraktion der CSU beantragt fest-zustellen, daß die angegriffenen Bestimmungen nicht verfassungswidrig sind.

Zur Begründung führt sie aus:

a) Bei der Änderung des Landeswahlgesetzes seien die der Sitzverteilung zugrunde liegenden Bevölke-rungszahlen ohne Berücksichtigung der Ausländer ermittelt worden. Diese Berechnungsart halte sich im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV. Er ver-wende den Begriff der Einwohner nur im Zusammen-hang mit der Stimmkreisbildung in größeren Städten. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Ver-fassungsgeber damit diesen Begriff allgemein zur Grundlage der Mandatsverteilung habe machen wol-len. Jedenfalls sei es Aufgabe des Gesetzgebers, ihn dem Zweck des Art. 14 BV entsprechend zu in-terpretieren. Für die Nichtberücksichtigung der Aus-länder seien im Gesetzgebungsverfahren eine Reihe von Gründen vorgebracht worden. Die Ausländer seien, da nicht wahlberechtigt, kein geeignetes Be-rechnungselement für eine Mandatsverteilung. Bei ihnen handle es sich zudem um einen stark fluktu-ierenden Bevölkerungsteil. Ihr Anteil habe einen Umfang erreicht, bei dem ihre Berücksichtigung zu strukturellen und nicht nur in zufälligen Spitzen begründeten Mandatsverschiebungen führen würde. Die Ballungsräume, die gleichzeitig Orte der größten Ausländerdichte seien, sollten im Landeswahlgesetz nicht noch zusätzlich akzentuiert werden. Diese Er-wägungen bewegten sich im Rahmen des legitimen Ermessens des Gesetzgebers. Daß in Art. 14 BV auch die Staatsbürger erwähnt seien, zwingt nicht dazu, die Ausländer zu den Einwohnern zu zählen.

b) Die Meinung, Überhangmandate seien wegen der durch Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV bedingten Un-

gleichheit der Stimmkreise in Bayern schlechthin verfassungswidrig, stehe im Widerspruch zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 2. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 1 = VerfGH 2, 181); diese sei sogar zu einer Regelung ergangen, nach der die Überhangmandate einer Partei den anderen Parteien abgezogen worden seien. Sie werde durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1963 bestätigt. Gemäß der Forderung dieses Gerichts verteile das Änderungsgesetz die Gesamtzahl der Sitze (Stimmkreis- und Listenmandate) nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise und ermittle dann durch Halbierung — also wieder entsprechend dem Bevölkerungsanteil — die Zahl der Stimmkreise in den einzelnen Wahlkreisen. Abweichungen bei ungeraden Zahlen seien unvermeidlich und unwesentlich.

c) Der Bayerische Verfassungsgerichtshof habe bereits in der Entscheidung vom 30. Mai 1952 — VerfGH 5, 125/146 — festgestellt, daß die verschiedenen Größen der Wahlkörper im System des verbesserten Verhältniswahlrechts nach dem Landeswahlgesetz ohne Bedeutung seien. Damals hätten die Einwohnerzahlen der Stimmkreise und Stimmkreisverbände zwischen 53 000 und 120 000 gelegen, nunmehr bewegten sie sich zwischen 55 000 und 133 000 und wiesen damit keine wesentliche Veränderung der Unterschiede auf. Soweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1963 die äußerstenfalls zulässigen Abweichungen von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise auf $33\frac{1}{3}$ v. H. beschränke, sei sie nicht einschlägig; denn sie stelle auf die andersartige Regelung des Bundeswahlrechts ab. Die von der Landtagsminderheit für die Stadt Nürnberg vorgeschlagene Stimmkreiseinteilung hätte durchwegs zu unterdurchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Stimmkreise geführt. Dieses Ergebnis wäre für eine Großstadt, in der die Stimmkreise durch den Abgeordneten erheblich leichter zu betreuen seien als ländliche Stimmkreise, nicht wünschenswert.

3. Dem Bayerischen Senat und der Bayerischen Staatsregierung ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Der Senat hat beschlossen, sich am Verfahren nicht zu beteiligen.

Die Staatsregierung bejaht die Zulässigkeit der Anträge der Landtagsfraktionen der SPD und der FDP, hält sie aber ebenso wie die Landtagsmehrheit für unbegründet.

III.

Zwischen den Landtagsfraktionen der SPD und der FDP auf der einen Seite und der Landtagsfraktion der CSU auf der anderen Seite besteht Streit darüber, ob Bestimmungen des Änderungsgesetzes vom 25. Mai 1966 gegen die Bayerische Verfassung verstoßen. Der Streit ist im Verfahren nach Art. 75 Abs. 3 BV, Art. 2 Nr. 8 und Art. 42 VfGHG auszutragen. Diese Vorschriften weisen zwar dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung darüber zu, ob durch ein Gesetz „die Verfassung geändert“ wird. Unter Änderung der Verfassung ist hier aber nicht eine formelle Änderung des Verfassungstextes im Sinne der Absätze 1, 2 und 4 des Art. 75 BV zu verstehen. Vielmehr soll der Verfassungsgerichtshof darüber befinden, ob das von der Landtagsminderheit beanstandete Gesetz seinem Inhalt nach von der Verfassung abweicht und deshalb zu ihr in Widerspruch steht (VerfGH 11, 1/5).

Die Meinungsverschiedenheit, die zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofs berechtigt, muß im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, also zwischen der Einbringung des Gesetzentwurfs und der Schlußabstimmung, erkennbar geworden sein (VerfGH a. a. O.

S. 6 mit weiteren Hinweisen). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Bereits im Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen und auch in der Landtagsvollversammlung haben Abgeordnete der SPD und der FDP verfassungsrechtliche Bedenken gegen die angefochtenen Bestimmungen geltend gemacht.

IV.

A. 1. Die Fraktionen der SPD und der FDP bringen zunächst vor, das neue Landeswahlgesetz sei bei der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlkreise (Art. 38 Abs. 2 LWG) der Verfassung zuwider von einem unrichtigen Begriff der Einwohner ausgegangen. Mit Art. 14 Abs. 1 Satz 3, Art. 118 Abs. 1 BV sei es nicht zu vereinbaren, daß die Ausländer bei der Feststellung der Einwohnerzahlen außer Betracht gelassen worden seien.

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV werden die Landtagsabgeordneten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. In Satz 2 und 3 ist festgelegt, daß jeder Regierungsbezirk einen Wahlkreis sowie jeder Landkreis und jeder Stadtkreis, in größeren Städten jeder Stadtbezirk mit durchschnittlich 60 000 Einwohnern, einen Stimmkreis bildet.

Die nähere Ausgestaltung des Wahlrechts hat die Verfassung dem vom einfachen Gesetzgeber zu erlassenden Landeswahlgesetz überlassen (Art. 14 Abs. 5 BV). Hiezu gehört auch die Festsetzung der Zahl der Abgeordneten. Sie findet sich in Art. 38 Abs. 1 LWG, wonach die Zahl der Abgeordneten 204 beträgt. Der Art. 38 Abs. 2 LWG regelt die Verteilung der 204 Abgeordnetensitze auf die sieben Wahlkreise, in die das Staatsgebiet nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BV entsprechend den Regierungsbezirken aufgliedert ist.

Der Verteilung ist nicht — wie bisher — die sog. Wohnbevölkerung zugrunde gelegt, die auch die Ausländer umfaßt und bei der es bei doppeltem Wohnsitz grundsätzlich auf den Nebenwohnsitz (Arbeits- bzw. Ausbildungsort) ankommt. Vielmehr sind, wie sich aus den Gesetzgebungsverhandlungen ergibt, die Bevölkerungszahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1965 in der Weise ermittelt worden, daß an den Hauptwohnsitz angeknüpft worden ist und die Ausländer unberücksichtigt geblieben sind (s. insbesondere die Niederschriften über die 146. und die 147. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen).

Die Meinung der Landtagsminderheit, der Art. 14 Abs. 1 BV lasse erkennen, daß bei der Verteilung der Abgeordnetensitze von einem Begriff der Einwohner auszugehen sei, der auch die Ausländer umfasse, ist unrichtig.

Der Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV stellt zwar für die Bildung der Stimmkreise in größeren Städten auf die Zahl der „Einwohner“ ab. Es entspricht auch der Verfassung, die Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlkreise gleichfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vorzunehmen, damit aus Gründen der Wahlgleichheit ein einheitlicher Maßstab gewährleistet ist. Daraus folgt aber nicht, daß die Ausländer in die Berechnung einzubeziehen sind. Das Wort „Einwohner“ in Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV muß nicht so verstanden werden, wie es die Landtagsminderheit meint. Der Landtag war vielmehr auf Grund der ihm durch Art. 14 Abs. 5 BV erteilten Ermächtigung (VerfGH 2, 181/207; 6, 65/77) befugt, die beanstandete Regelung zu treffen. Die Landtagsminderheit sucht ihre abweichende Meinung auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts-

hofs VerfGH 9, 21 zu stützen. In diesem Beschluß und in der Entscheidung VerfGH 14, 1 wird zwar dargelegt, unter Einwohnern im Sinne des Art. 99 Satz 1 BV und unter Bewohnern im Sinne des Art. 120 BV seien auch Ausländer zu verstehen, wenn sie in einer dauerhaften örtlichen Beziehung zum Staatsgebiet stünden. Die beiden Entscheidungen beziehen sich aber nur auf die Art. 99 und 120 BV. Die weite Auslegung des Einwohnerbegriffs dieser Vorschriften ist ausschließlich durch deren Zweck gerechtfertigt, dem Schutze verfassungsmäßiger Rechte zu dienen, die auch Ausländern zustehen können (VerfGH 9, 21/23 f.). Sie läßt sich daher auf den Art. 14 BV, der sich mit einer ganz anderen Materie, nämlich mit dem nur den Staatsbürgern eingeräumten Wahlrecht, befaßt, nicht übertragen. Vielmehr ist es mit dem Sinn und Zweck dieser Norm durchaus zu vereinbaren, daß der Gesetzgeber aus dem Einwohnerbegriff die Ausländer ausschaltet, da sie als Wahlberechtigte schlechterdings nicht in Betracht kommen (vgl. auch Art. 4, 7 Abs. 2 BV). Die ausländischen Arbeitskräfte haben auch, wie die Landtagsmehrheit mit Recht hervorhebt, in den letzten Jahren sehr erheblich an Zahl zugenommen und halten sich überwiegend in bestimmten Ballungszentren auf. Die Landtagsmehrheit befürchtet deshalb nicht ohne Grund, die Einbeziehung der Ausländer könne — im Gegensatz zu der Einbeziehung der nicht wahlberechtigten Staatsangehörigen — zu einer Verteilung der Abgeordnetensitze führen, die der Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen und Stimmkreisen sowie der politischen Struktur der Bevölkerung nicht mehr entspricht. Der Gesetzgeber durfte sich von solchen Erwägungen leiten lassen. Von einem Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) oder gar von einer die Menschenwürde (Art. 100 BV) verletzenden Diskriminierung der Ausländer kann dabei keine Rede sein, und zwar ebensowenig, wie der Ausschluß der Ausländer vom aktiven und passiven Wahlrecht zu diesen Grundrechtsnormen in Widerspruch steht. Auch für das bisherige Zählsystem mögen sachlich einleuchtende Gründe angeführt werden können, z. B. der Gesichtspunkt der Betreuung der Ausländer durch die Abgeordneten. Es stand aber im Ermessen des Landtags, der von ihm gewählten Lösung den Vorzug zu geben.

2. Erweisen sich somit die Bedenken der Landtagsminderheit gegen die Verfassungsmäßigkeit des Absatzes 2 des Art. 38 LWG n. F. als unbegründet, so hat dies auch für ihre Angriffe gegen dessen Absatz 3 zu gelten.

B. Die Landtagsminderheit ist ferner der Auffassung, daß der Art. 53 Abs. 2 LWG n. F., der Überhangmandate wieder zuläßt, verfassungswidrig sei.

1. a) Nach Art. 51 Abs. 2 LWG werden innerhalb eines jeden Wahlkreises die zu vergebenden Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge im Verhältnis ihrer Gesamtstimmzahlen unter Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens verteilt. Hierbei umfassen die Gesamtstimmzahlen alle gültigen Stimmen, die für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegeben worden sind. Das sind sowohl die für die Stimmkreisbewerber als auch die für die Listenbewerber abgegebenen Stimmen wie auch diejenigen Stimmen, welche der in Frage kommenden Partei oder Wählergruppe gemäß Art. 48 Abs. 2 LWG n. F. zuzurechnen sind.

Auf die nach Art. 51 Abs. 2 LWG für jeden Wahlkreisvorschlag ermittelten Sitze werden gemäß Art. 53 Abs. 1 LWG vorab diejenigen Sitze angerechnet, welche auf die Bewerber entfallen, die nach Art. 52 LWG in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden gewählt worden sind oder als gewählt gelten; dabei entscheidet grundsätzlich die relative Mehrheit. Die noch offenen Sitze werden dem Wahl-

kreisvorschlag zur Verteilung an die Bewerber aus der Wahlkreisliste zugeteilt, und zwar gemäß Art. 54 Abs. 1 LWG nach der Zahl der auf die Bewerber entfallenen Stimmen; bei einem Stimmkreisbewerber werden die Stimmen, die er in seinem Stimmkreis (Stimmkreisverband) und auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt.

b) Es besteht die Möglichkeit, daß einem Wahlkreisvorschlag in den Stimmkreisen (Stimmkreisverbänden) mehr Sitze zufallen, als ihm nach der Verhältnisrechnung des Art. 51 Abs. 2 LWG zustehen würden (Überhangmandate). Für einen solchen Fall sah der Art. 50 Abs. 2 LWG in seiner ursprünglichen Fassung vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69) vor, daß diese zusätzlichen Sitze dem betreffenden Wahlkreisvorschlag zu Lasten der übrigen Wahlkreisvorschläge verblieben, indem Sitze in gleicher Zahl bei den Wahlkreisvorschlägen in Abzug kamen, welche die niedrigsten Teilungszahlen aufwiesen. Nach der Fassung, die der Art. 50 Abs. 2 durch den § 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 22. Dezember 1952 (GVBl. S. 311) erhielt, sollten die zusätzlichen Sitze gleichfalls den in Frage stehenden Wahlkreisvorschlägen verbleiben; es sollte jedoch kein Ausgleich zu Lasten anderer Wahlkreisvorschläge stattfinden, vielmehr sollte sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landes entsprechend erhöhen. Bevor sich diese Regelung bei einer Landtagswahl auswirken konnte, wurde sie durch eine Neufassung des Art. 50 Abs. 2 auf Grund des Änderungsgesetzes vom 11. August 1954 (GVBl. S. 173) ersetzt. Hiernach wurden die überschüssenden Sitze nicht zugeteilt mit der Folge, daß entsprechend viele Stimmkreisbewerber in der Reihenfolge der niedrigsten Stimmzahlen ausschieden, wobei die Gesamtstimmzahl, die ein Bewerber im Stimmkreis und auf der Wahlkreisliste erhalten hatte, maßgebend war. Im Rahmen der Neufassung des Landeswahlgesetzes durch die Bekanntmachung vom 11. August 1954 (GVBl. S. 177 = BayBS I S. 55) wurde der bisherige Art. 50 in Art. 53 umbenannt. Die Fassung, die sein Absatz 2 durch den § 1 Nr. 12 des Änderungsgesetzes vom 25. Mai 1966 erhalten hat und die Gegenstand des anhängigen Verfassungsstreites ist, übernimmt die Regelung, wie sie bereits durch das Gesetz vom 22. Dezember 1952 eingeführt worden war, daß nämlich sich ergebende Überhangmandate den in Betracht kommenden Wahlkreisvorschlägen verbleiben und sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landes entsprechend erhöht.

2. Die Landtagsminderheit hält den Art. 53 Abs. 2 LWG n. F. für verfassungswidrig, weil Überhangmandate das Wahlergebnis verfälschten und deshalb gegen den Grundsatz des verbesserten Verhältniswahlrechts verstießen.

Diese Meinung trifft nicht zu.

a) Bereits in den Entscheidungen vom 2. Dezember 1949 — VerfGH 2, 181 — und vom 30. Mai 1952 — VerfGH 5, 125 — hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß Überhangmandate mit dem Grundsatz des verbesserten Verhältniswahlrechts vereinbar sind. Er hat dazu dargelegt: Art. 14 Abs. 5 BV habe den Gesetzgeber ermächtigt und beauftragt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen, vorausgesetzt, daß sie im Rahmen der Rechtssätze und der Grundgedanken der ermächtigenden Verfassungsnorm und der Gesamtverfassung blieben; die Richtung, die der Gesetzgeber dabei zu verfolgen habe, sei von der Bayer. Verfassung mit den Worten „nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht“ angegeben. Der Art. 50 Abs. 2 LWG halte sich im Rahmen des erteilten Auftrags. Eine „Verbesserung“ des Verhältniswahlrechts liege insbesondere darin, daß nunmehr — durch Hereinnahme von Elementen des Mehrheitswahlrechts — jedem Stimmkreis ein Abgeordneter gewährleistet sei. Das Wahlrecht nach

dem Landeswahlgesetz habe, wenn auch gewisse Züge des Mehrheitswahlrechts aufgenommen worden seien, als Ganzes nicht den Charakter des Verhältniswahlrechts eingebüßt.

In der Entscheidung vom 18. November 1954 — VerfGH 7, 99 — hat der Verfassungsgerichtshof zwar auch den Art. 50 Abs. 2 LWG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. August 1954, das die Überhangmandate beseitigte, für verfassungsmäßig erklärt. Zu diesem Ergebnis kam er aber keineswegs deshalb, weil er die Überhangmandate nunmehr als mit dem Grundsatz des verbesserten Verhältniswahlrechts unvereinbar angesehen hätte. Er führte vielmehr aus: Die Verfassung räume dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des verbesserten Verhältniswahlrechts einen gewissen Spielraum ein. Er habe unter Beachtung des Zieles einer Verbesserung darüber zu befinden, inwieweit er Bestandteile des Mehrheitswahlrechts in das Verhältniswahlrecht, dessen Grundcharakter er zu wahren habe, einbauen wolle. Die Zulassung der Überhangmandate sei nicht der einzige Weg, auf dem er das Postulat des verbesserten Verhältniswahlrechts erfüllen könne. Es sei nicht erforderlich, daß jeder Stimmkreis unter allen Umständen einen eigenen Abgeordneten habe. Der Gesetzgeber habe sich deshalb im Rahmen des ihm durch die Verfassung eingeräumten Ermessens gehalten, wenn er durch Beseitigung der Überhangmandate Elemente des Mehrheitswahlrechts zurückgedrängt habe.

Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner Rechtsprechung über die Zulässigkeit von Überhangmandaten fest. Sie stehen mit dem Grundsatz des verbesserten Verhältniswahlrechts in Einklang. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Zahl der Stimmkreisbewerber eines Wahlkreises die der Listenbewerber nicht oder nicht wesentlich übersteigt und wenn die Stimmkreise und Stimmkreisverbände innerhalb eines Wahlkreises keine übermäßigen Unterschiede in der Höhe ihrer Einwohnerzahlen aufweisen (s. hierüber unter C 2). Die jetzige Fassung des Art. 53 Abs. 2 LWG gibt zu verfassungsrechtlichen Bedenken um so weniger Anlaß, als sie einen Ausgleich zu Lasten der übrigen Parteien oder Wählergruppen nicht mehr kennt, vielmehr vorsieht, daß sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landes (Art. 38 Abs. 1 LWG) um die Zahl der Überhangmandate erhöht. Denn dadurch sind die Auswirkungen hinsichtlich der Proportionalität wesentlich gemildert.

b) aa) Der Bayerische Senat hat im Gesetzgebungsverfahren (s. die Anlagen 58 und 68; vgl. auch das Senatgutachten vom 28. Oktober 1964 — Verh. des Bayerischen Senats Bd. 17 Anlagen 117, 127) die Meinung vertreten, eine Verbesserung liege dann nicht mehr vor, wenn die Verteilung der Gesamtzahl der Landtagsitze nicht mehr dem Stärkeverhältnis der Parteien bei der Abstimmung entspreche; denn damit werde der Boden des reinen Verhältniswahlrechts verlassen.

Dabei wird aber verkannt, daß der Sinn der Verbesserung des Verhältniswahlrechts nicht darin besteht, die reine (mathematische) Proportionalität unter allen Umständen zu sichern. Vielmehr soll durch Hereinnahme von Elementen des Mehrheitswahlrechts eine Auflockerung des starren Proporz ermöglicht werden (VerfGH 2, 181/206; Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, RdNr. 9 zu Art. 14 BV; Mang-Maunz-Mayer-Obermayer, Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern — 2. Aufl. — S. 37). Der Gesetzgeber war daher auch nicht, wie der Bayerische Senat meint, verpflichtet, einen Ausgleich dahin zu treffen, daß eine Partei, die in einem Wahlkreis Überhangmandate errungen hat, sich diese in den übrigen Wahlkreisen anrechnen lassen muß. Dies widerspricht auch dem geltenden Wahlsystem, nach dem die

Wahlkreise in sich abgeschlossene Wahlkörper bilden, in denen die Wahlergebnisse ohne überregionale Verwertung der Reststimmen selbständig ermittelt werden.

bb) Es ist auch nicht richtig, daß der Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV den Anfall von Überhangmandaten willkürlich begünstige und dadurch die — ranghöhere — Norm des Art. 118 Abs. 1 BV verletze. Die Landtagsminderheit erblickt eine Begünstigung offensichtlich darin, daß die Stadt- und Landkreise, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV die Stimmkreise bilden, Unterschiede in den Einwohnerzahlen aufweisen. Sie übersieht dabei von vornherein, daß diese Verfassungsnorm ein Wahlsystem mit Überhangmandaten zwar erlaubt, aber nicht vorschreibt. Sie übersieht ferner, daß Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV dadurch, daß er an gegebene Verwaltungsbezirke anknüpft, eine willkürliche Gestaltung von Stimmkreisen gerade verhindern will (VerfGH 2, 181/215). Sie beachtet auch nicht, daß er, wie unter C 1 darzulegen sein wird, die Bildung von Stimmkreisverbänden zuläßt, durch welche die Unterschiede in den Einwohnerzahlen der Stimmkreise ausgeglichen werden können und sollen.

cc) Die Landtagsminderheit kann sich für ihre Auffassung, daß der Art. 53 Abs. 2 LWG n. F. verfassungswidrig sei, auch nicht auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1963 — BVerfGE 16, 130 — berufen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das Grundgesetz den Grundsatz des verbesserten Verhältniswahlrechts, wie ihn der Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV aufstellt, nicht kennt. Deshalb können die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, die sich auf das Bundeswahlrecht beziehen, nicht ohne weiteres auf das bayerische Landeswahlrecht übertragen werden. Zudem hält sich die bayerische Regelung im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich erachteten Schranken. Wie bereits ausgeführt, sind die 204 zu wählenden Abgeordneten in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nach einem einheitlichen Einwohnerbegriff auf die sieben Wahlkreise verteilt. Von den 204 Abgeordneten werden 102, also die Hälfte, in 102 Stimmkreisen (Stimmkreisverbänden) gewählt. Diese verteilen sich auf die sieben Wahlkreise derart, daß grundsätzlich die Hälfte der auf den einzelnen Wahlkreis entfallenden Abgeordneten als Vertreter der Stimmkreise (Stimmkreisverbände) gewählt wird. Ein Wahlkreis umfaßt demgemäß so viele Stimmkreise (Stimmkreisverbände), als ihm entsprechend der Einwohnerzahl anteilig zukommt. Dadurch ist sichergestellt, daß sich der Unterschied im Erfolgswert der Wählerstimmen, den der Anfall von Überhangmandaten bei Erhöhung der Gesamtzahl der Abgeordnetensitze zwangsläufig in sich schließt, im Rahmen der Differenzierungen hält, die durch die verfassungsrechtlich gebotene Einbeziehung von Elementen der Mehrheitswahl in die Verhältniswahl gerechtfertigt sind (vgl. auch BVerfGE 7, 63/74; 16, 130/140).

C. Schließlich greift die Landtagsminderheit die neugefaßte Anlage zu Art. 14 Abs. 3 LWG über die Stimmkreise und Stimmkreisverbände wegen der Ungleichheit der Einwohnerzahlen als verfassungswidrig an, soweit sie sich auf die Wahlkreise Oberbayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben bezieht.

Diese Rüge ist begründet.

1. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV — dessen Wortlaut der Art. 14 Abs. 2 LWG wiedergibt — bildet jeder Landkreis und jeder Stadtkreis, in größeren Städten jeder Stadtbezirk mit durchschnittlich 60 000 Einwohnern, einen Stimmkreis. Der Art. 14 Abs. 3 LWG bestimmt, daß für die Wahl eines gemeinsamen Abgeordneten benachbarte Stimmkreise zu

einem Stimmkreisverband¹ zusammengeschlossen werden und daß die sich hiernach ergebende Einteilung durch die Anlage geregelt wird, die Bestandteil des Gesetzes ist. Diese Vorschrift geht über Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV seinem Wortlaut nach zwar hinaus. Die Bildung von Stimmkreisverbänden ist aber, wie der Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung VerfGH 2, 181/215 f. eingehend dargelegt hat, mit der Verfassung vereinbar.

2. a) Besteht somit die rechtliche Möglichkeit, Stimmkreise zu Stimmkreisverbänden zusammenzuschließen, so darf doch der Grundsatz der Wahlgleichheit nicht dadurch verletzt werden, daß ihre Einwohnerzahlen übermäßige Unterschiede aufweisen.

Das geltende bayerische Landeswahlrecht sieht eine personalisierte Verhältniswahl mit Elementen der Mehrheitswahl vor; Überhangmandate werden — unter Erhöhung der Gesamtzahl der Abgeordneten des Landes — belassen. Bei diesem Wahlsystem vermögen Größe und Gestaltung der Stimmkreisverbände das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen (vgl. Grundlagen eines deutschen Wahlrechts — Bericht der vom Bundesministerium des Innern eingesetzten Wahlrechtskommission — S. 59 f.; Badura im Bonner Kommentar, Anh. zu Art. 38 GG RdNr. 27; Seifert, Das Bundeswahlgesetz — 2. Aufl. — RdNr. 30 zu Art. 38 GG S. 52 f.; Frowein, DÖV 1963, 857/859).

Das Wahlgesetz erfüllt, indem es die Wahl von Abgeordneten — im Einklang mit Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV (vgl. RStGH Lammers-Simons Bd. I S. 321/328) — als Vertretern der Stimmkreise und Stimmkreisverbände vorsieht und ihnen den Vorrang vor den Listenbewerbern einräumt, die Forderung der Verfassung nach einer Verbesserung des Verhältniswahlrechts (Art. 14 Abs. 1 Satz BV; vgl. o. B 2a). Denn dadurch wird eine „persönliche Gestaltung der Auswahl der Abgeordneten gesichert“ (Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern — 1948 — Erl. zu Art. 14 S. 91); die Anteilnahme der Staatsbürger am politischen Leben, ihr politisches Verantwortungsbewußtsein werden gefördert (Grundlagen eines deutschen Wahlrechts, S. 43 f., 118). Gerade auch der Wahl der Stimmkreisbewerber kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Sie ist rechtlich und praktisch so erheblich, daß sie nicht außer Betracht bleiben darf. Stimmkreisverbände dürfen schon um ihrer Willen nur unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl gebildet werden. Das ist in der Entscheidung VerfGH 5, 125/146 (vgl. auch BVerfGE 13, 127/129 und 16, 130/139) nicht hinreichend gewürdigt worden, so daß ihrer Auffassung zu dieser Frage nicht gefolgt werden kann.

Durch die Bildung möglichst gleichmäßiger Stimmkreise (Stimmkreisverbände) muß demnach vermieden werden, daß die Gesamtwählerschaft eines Stimmkreises (Stimmkreisverbandes) im Verhältnis zu der eines anderen Stimmkreises (Stimmkreisverbandes) bei der Repräsentation durch Stimmkreisabgeordnete bevorzugt oder benachteiligt wird (vgl. Frowein a. a. O. S. 858 f.). Es ist, wie Seifert (a. a. O. S. 53) zutreffend bemerkt, vom Standpunkt der Wähler aus nicht gleichgültig, ob z. B. die Bevölkerung einer Großstadt von einem oder von mehreren Abgeordneten vertreten wird. Zudem ist es möglich, daß infolge der unterschiedlichen Größe der Stimmkreise für die Wahl des Stimmkreisabgeordneten in einem kleinen Stimmkreis weniger Stimmen benötigt sind als in einem großen; daher können die Wähler in dem kleinen Stimmkreis einen größeren Einfluß auf die personelle Zusammensetzung des Landtages haben als die Wähler in einem Stimmkreis mit hoher Einwohnerzahl (vgl. den Bericht der Wahlrechtskommission vom 4. September 1962, Verh. des Deutschen Bundestages — 4. Wahlperiode — Drucksache IV/747 S. 7; Frowein a. a. O. S. 858 Fußnote 14).

Die Stimmkreisverbände gleichmäßig zu bilden, ist dadurch erschwert, daß als Stimmkreise in Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV die Land- und Stadtkreise vorgesehen sind. Deren Einwohnerzahlen weisen nicht unbedeutende Unterschiede auf. Der Verfassungsgeber hat, um an die gegebenen Verwaltungsbezirke anknüpfen zu können, diese Unterschiede hinnehmen müssen; er hat sich damit begnügt, wenigstens für die Stimmbezirke der größeren Städte eine einheitliche Einwohnerzahl anzustreben. Werden aber schon — und zwar, wie dargelegt, in Einklang mit der Verfassung — Stimmkreisverbände gebildet, so verlangt der Grundsatz der Gleichheit der Wahl, daß dadurch die Unterschiede in der Größe der Wahlkörper nicht noch gesteigert, sondern, soweit dies möglich ist, ausgeglichen werden.

Von dieser Regel abzugehen, ist dem Gesetzgeber nur dann gestattet, wenn natürliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge eine andere Lösung fordern (vgl. auch Grundlagen des deutschen Wahlrechts S. 64, Bericht der Wahlrechtskommission S. 7). Dabei darf aber die Größe eines Stimmkreisverbandes im Verhältnis zur Größe der übrigen Stimmkreise und Stimmkreisverbände nicht übermäßig erhöht oder übermäßig verringert werden; Abweichungen von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Stimmkreise (Stimmkreisverbände) innerhalb eines Wahlkreises, die mehr als ein Drittel nach oben oder unten betragen, sollen grundsätzlich vermieden werden (vgl. auch zur Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zum Deutschen Bundestag: § 3 Abs. 3 Satz 3 BWG; BVerfGE 16, 130/141; strenger der angef. Bericht der Wahlrechtskommission — Grundlagen eines deutschen Wahlrechts — S. 63, der nur Abweichungen von nicht mehr als 25 v. H. nach oben und nach unten für statthaft hält).

Nur dann, wenn die Gliederung der Wahlkreise diesen Grundsätzen entspricht, besteht in dem erforderlichen Maße die Gewähr, daß das Prinzip der gleichen Wahl nicht verletzt ist.

Nur dann wird auch dem Sinn und Zweck des Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BV Rechnung getragen. Diese Verfassungsnorm will dadurch, daß sie an gegebene Verwaltungsbezirke anknüpft, Manipulationen einer Landtagsmehrheit ausschließen, durch welche die Stimmkreise nach ihren Interessen zugeschnitten werden (VerfGH 2, 181/215). Das Ziel des Verfassungsgebers, einer solchen Stimmkreisgeometrie — gerrymandering — vorzubeugen (s. hierzu Grundlagen eines deutschen Wahlrechts S. 59 f.; Unkelbach, Grundlagen der Wahlsystematik S. 135; Eschenburg, Zur politischen Praxis in der Bundesrepublik S. 270 f.; Finer, Der moderne Staat Bd. II S. 510; Friedrich, Der Verfassungsstaat der Neuzeit S. 328; vgl. ferner aus dem älteren Schrifttum: Braunias, Das parlamentarische Wahlrecht S. 130 f.; Hatschek, Parlamentsrecht Bd. I S. 295 f.), muß gerade auch dann respektiert werden, wenn Stimmkreise zu Stimmkreisverbänden zusammengelegt werden (vgl. VerfGH 2, 181/216). Ob bei der Bildung von Stimmkreisverbänden die Absicht des Manipulierens bestanden hat, braucht der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen, wenn ihre Gestaltung objektiv den in den vorstehenden Absätzen dargelegten Prinzipien widerspricht und dadurch mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl unvereinbar ist.

b) Hiernach ergibt sich:

aa) im Wahlkreis Oberbayern beträgt die Einwohnerzahl 2 805 203, die Zahl der Stimmkreise und Stimmkreisverbände 29, die durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis und Stimmkreisverband 96 731. Die höchste Einwohnerzahl hat der Stimmkreisverband Starnberg—Wolfratshausen mit zusammen 126 674 Einwohnern; sie liegt um rd. 31 v. H. über dem Wahlkreisdurchschnitt. Nach dem Vorschlag

der Landtagsfraktion der FDP (Beilage 2482) sollte der Landkreis Starnberg mit 74 387 Einwohnern einen eigenen Stimmkreis bilden und der Landkreis Wolfratshausen (52 287 Einwohner) mit dem Landkreis Weilheim (68 021 Einwohner), der in der Anlage zu Art. 14 Abs. 3 LWG als eigener Stimmkreis vorgesehen ist, zu einem Stimmkreisverband mit 120 308 Einwohnern zusammengeschlossen werden. Der Stimmkreisverband Weilheim = Wolfratshausen wäre zwar immer noch der größte Stimmkreisverband des Wahlkreises Oberbayern, er läge aber nur um rd. 24,4 v. H. über dem Durchschnitt. Der Stimmkreis Starnberg wäre um 6366 Einwohner größer als der Stimmkreis Weilheim, so daß auch insoweit die Abweichung gegenüber dem Durchschnitt verringert würde. Sachlich einleuchtende Gründe, nämlich beachtenswerte natürliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge, sind von der Landtagsmehrheit für die getroffene Regelung, die zu erheblichen Abweichungen von dem Durchschnitt führt, nicht vorgebracht worden und sind auch nicht ersichtlich. Der Umstand, daß auch schon das Landeswahlgesetz 1949 diese Einteilung vorsah, vermag die beträchtlichen Abweichungen nicht zu rechtfertigen.

bb) Im Wahlkreis Oberpfalz beläuft sich die Einwohnerzahl auf 928 947, die Zahl der Stimmkreise und Stimmkreisverbände auf 10 und der Durchschnitt je Stimmkreis und Stimmkreisverband auf 92 895 Einwohner. Die höchste Einwohnerzahl hat der Stimmkreisverband Neustadt a. d. Waldnaab — Stadt Weiden — Eschenbach mit 133 989 Einwohnern; sie liegt um mehr als 44 v. H. über dem Wahldurchschnitt. Die kleinste Einwohnerzahl hat der Stimmkreisverband Parsberg—Riedenburg mit 55 269 Einwohnern; sie liegt um 40,5 v. H. unter dem Durchschnitt. Diese Abweichungen sind außerordentlich stark. Daß eine bessere Regelung möglich ist, zeigen die Gesetzesvorlagen der Fraktionen der SPD und der FDP. Sie sehen eine Einteilung des Wahlkreises dergestalt vor, daß der größte Wahlkörper (der Stimmkreis Regensburg) eine Einwohnerzahl von 120 111 und der kleinste Wahlkörper (der Stimmkreisverband Beilngries—Parsberg—Riedenburg) eine solche von 72 089 Einwohnern aufweisen. Die sich hiernach ergebenden Abweichungen (29,3 v. H. nach oben und 22,4 nach unten) würden sich in erträglicheren Grenzen halten. Es ist nicht ersichtlich, daß zwingende Gründe für die beanstandete Einteilung sprechen würden.

cc) Das gleiche gilt, soweit die Anlage die Einteilung des Wahlkreises Mittelfranken regelt.

Seine Einwohnerzahl beträgt 1 389 164, die Zahl der Stimmkreise und Stimmkreisverbände 15, die durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis und Stimmkreisverband 92 611. Der größte Wahlkörper (der Stimmkreisverband Nürnberg/Land—Fürth/Land) umfaßt 129 572 Einwohner und liegt damit um fast 40 v. H. über dem Durchschnitt. Der kleinste Wahlkörper ist der Stimmkreisverband Scheinfeld—Neustadt a. d. Aisch mit 63 307 Einwohnern; er unterschreitet den Durchschnitt um 31,6 v. H. Auch diese Abweichungen sind sehr stark.

Die Landtagsminderheit macht ferner geltend, der Stadt Nürnberg seien zu Unrecht nur 4 Stimmkreise zugeteilt worden; nach ihrem Anteil an der Bevölkerung des Wahlkreises müßten ihr 5 Stimmkreise zuerkannt werden. Die Einwohnerzahl der Stadt Nürnberg beläuft sich auf 445 471 und entspricht einem Anteil von 32 v. H., also nicht ganz einem Drittel der Gesamtbevölkerung im Wahlkreis Mittelfranken. Von den 15 Stimmkreisen und Stimmkreisverbänden treffen hiernach bei entsprechender Aufrundung 5 auf die Stadt Nürnberg.

Die Gründe, die die Landtagsmehrheit für die Zuweisung von nur 4 Stimmkreisen anführt, können nicht als berechtigt anerkannt werden. Es ist zwar richtig, daß bei der Aufteilung in 5 Stimmkreise diese

alle unter dem Landesdurchschnitt lägen. Maßgeblich für eine vergleichende Betrachtung kann aber nur der Durchschnitt im Wahlkreis sein. Hiernach würden — wenn die vom Bayerischen Statistischen Landesamt ermittelten Aufteilungszahlen (94 924 — 93 942 — 94 726 — 80 751 — 81 128) zugrundegelegt werden — 3 der Stimmkreise über dem Wahldurchschnitt und nur 2 unter dem Durchschnitt liegen. Schon deshalb kann dem Hinweis der Landtagsmehrheit, in einer Großstadt sollten grundsätzlich unterdurchschnittliche Stimmkreise vermieden werden, kein besonderes Gewicht beigemessen werden. Zudem erreichen auch in der Landeshauptstadt München von den 11 Stimmkreisen 7 nicht den Wahldurchschnitt. Ebenso wenig läßt sich die getroffene Regelung damit rechtfertigen, daß bei Zuteilung eines fünften Stimmkreises an die Stadt Nürnberg ein weiterer Stimmkreis mit unterdurchschnittlicher Einwohnerzahl entstünde (Erlangen-Stadt mit 66 580 Einwohnern). Wie nämlich die Vorschläge der SPD und der FDP dartun, können die 10 verbleibenden Stimmkreise und Stimmkreisverbände so abgegrenzt werden, daß sich die Einwohnerzahlen zwischen 114 165 und 81 147 bewegen. Dadurch würden auch die übermäßigen Abweichungen ausgeschlossen, die sich aus der angegriffenen Einteilung für den Stimmkreisverband Nürnberg/Land—Fürth/Land und für den Stimmkreisverband Scheinfeld—Neustadt a. d. Aisch ergeben. Sie würden alsdann nur 23,3 v. H. nach oben und 12,4 v. H. nach unten betragen.

Dabei werden allerdings die Stimmkreise Nürnberg-Land und Hilpoltstein zu einem Stimmkreisverband vereint, obwohl sie keine gemeinsame Grenze aufweisen. Der Landtag wird indes davon ausgehen dürfen, daß zwar nur solche Stimmkreise für den Zusammenschluß zu einem Stimmkreisverband geeignet sind, die nahe beieinander liegen, daß aber eine gemeinschaftliche Grenze — mag sie auch in aller Regel vorhanden sein — nicht unbedingt erforderlich ist, jedenfalls dann nicht, wenn sehr ungleichmäßige Wahlkörper (s. o. 2a Abs. 6 a. E.) sonst nicht zu vermeiden wären. Eine gemeinschaftliche Grenze ist auch weder nach allgemeinem Sprachgebrauch ein wesentliches Merkmal des in Art. 14 Abs. 3 LWG verwendeten Begriffs „benachbart“ (vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache — 17. Aufl. — S. 498; RGRK BGB — 11. Aufl. — Anm. 5 je zu § 907 und § 909) noch ist sie nach Sinn und Zweck jener Vorschrift erforderlich (vgl. auch die Stellungnahme des Regierungsvertreters in der 147. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen).

dd) Die Einwohnerzahl des Wahlkreises Schwaben beträgt 1 399 124, die Zahl der Stimmkreise und Stimmkreisverbände 15 und die durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis und Stimmkreisverband 93 275. Die niedrigste Einwohnerzahl weist der Stimmkreisverband Neuburg a. d. Donau/Stadt—Neuburg a. d. Donau/Land mit 58 213 Einwohnern auf; sie liegt um 37,6 v. H. unter dem Durchschnitt. Um diese sehr beträchtliche Unterschreitung zu mildern, war im Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen bei der zweiten Lesung der Antrag gestellt worden, den Landkreis Wertingen dem Stimmkreisverband Neuburg a. d. Donau/Stadt—Neuburg a. d. Donau/Land anzugliedern. Er wurde jedoch mit 12 gegen 10 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Auch im Landtagsplenum blieb ein von der Bayernpartei gestellter Änderungsantrag gleichen Inhalts erfolglos. Der Landkreis Wertingen wurde dem Stimmkreisverband Dillingen/Stadt—Dillingen/Land angeschlossen, der nach jenem Vorschlag selbständig geblieben wäre. Die Abweichungen vom Durchschnitt nach unten hätten dann nur 31,2 v. H. im Stimmkreisverband Dillingen/Stadt—Dillingen/Land und 2,2 v. H. im Stimmkreisverband Neuburg a. d. Donau/Stadt—Neuburg a. d. Donau/Land—Wertingen betragen. Die angefochtene Regelung wurde

damit begründet, daß zwischen Neuburg und Wertingen eine landsmannschaftliche Verschiedenheit bestehe, da Wertingen schwäbisch, Neuburg dagegen altbayerisch sei. Diese Erwägung ist zwar nicht unsachlich, die Unterschreitung des Wahlkreisdurchschnitts im Wahlkreis ist aber zu erheblich, als daß sie damit zu rechtfertigen wäre.

c) Dem Antrag der Landtagsminderheit mußte daher, soweit er sich gegen die Einteilung von Wahlkreisen in Stimmkreise und Stimmkreisverbände richtet, schon aus den dargelegten Gründen stattgegeben werden. Es brauchte somit nicht geprüft zu werden, ob die Einteilung auch noch aus anderen Gründen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

IV.

Nach alledem war festzustellen, daß die Anlage zu Art. 14 Abs. 3 LWG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes vom 25. Mai 1966, soweit sie sich auf die Wahlkreise Oberbayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben bezieht, verfassungswidrig und nichtig ist, daß dagegen die Nr. 4 und die Nr. 12 des § 1 des Änderungsgesetzes mit der Bayerischen Verfassung zu vereinbaren sind.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Eyermann	Dr. Bohley	Dr. Eichhorn
gez. Dr. Meder	Deml	Schäfer
gez. Gran	Dittmann	Dr. Preissler

Berichtigung

Im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung des Bayerischen Geologischen Landesamtes vom 28. Juni 1966 (GVBl. S. 242) muß es in Abschnitt I B Nr. 38 Buchst. b statt „Schorfestigkeit“ richtig „Scherfestigkeit“, in Abschnitt II Nr. 2 Buchst. d statt „Kg“ richtig „Mg“ und in Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b statt „γ-Strahlung“ richtig „β-Strahlung“ heißen. Außerdem muß in Abschnitt V Nr. 3 nach der Bezeichnung „DIN A 5“ das Wort „bis“ eingefügt werden.
München, den 10. August 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
I. A. Dr. Heigl, Ministerialdirigent

Druckfehlerberichtigung

In der Veröffentlichung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetz vom 13. Juli 1966 (GVBl. S. 232) muß es in § 17 Absatz 3 letzter Satz statt „berechtigten“ richtig heißen: „berechtigenden“.

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 162) in der Fassung der Änderung durch die Verordnung vom 23. November 1965 (GVBl. S. 347) muß es in § 1 Nr. 3 der ursprünglichen Fassung unter Landkreis Tirschenreuth statt „Waldersdorf“ richtig heißen „Waldershof“.

